



Brüssel, den 13. Juli 2016  
(OR. en)

10809/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2015/0310 (COD)

---

---

CODEC 997  
FRONT 276  
COMIX 493  
PE 79

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates  
- Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 4. bis 7. Juli 2016)

---

### I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter Herr Artis PABRIKS (PPE – LV) hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit 173 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-173) an der vorgeschlagenen Verordnung unterbreitet.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Herr Claude MORAES (S & D – UK) eine Kompromissabänderung (Abänderung 179) vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

Darüber brachte die ENF-Fraktion vier weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 174-177) ein und eine Gruppe von 40 Mitgliedern, die hauptsächlich aus den Fraktionen Verts/ALE und GUE/NGL stammten, schlug eine Abänderung (Abänderung 178) vor, die auf die Ablehnung des Vorschlags der Kommission abzielte.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 6. Juli 2016 die Kompromissabänderung (Abänderung 179) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Dieser entspricht der zuvor zwischen den drei Organen getroffenen Vereinbarung.

Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen, sobald die Rechts- und Sprachsachverständigen den Text überprüft haben. Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung erlassen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht sind. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG (COM(2015)0671 – C8-0408/2015 – 2015/0310(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0671),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0408/2015),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. Juni 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Fischerei (A8-0200/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>3</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 6. Juli 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/399\***

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>4</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>5</sup>,

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET..

<sup>4</sup> Stellungnahme vom 25. Mai 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>5</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015<sup>6</sup> rief der Europäische Rat zu umfassenderen Anstrengungen für eine Gesamtlösung der *beispiellosen Flüchtlingsströme* auf, einschließlich einer Stärkung des Grenzmanagements, um den wachsenden Strom von Migranten und Flüchtlingen besser steuern zu können. Am 23. September 2015<sup>7</sup> forderte der Europäische Rat, dass die dramatische Lage an den Außengrenzen bewältigt und für stärkere Kontrollen an den Außengrenzen gesorgt werden müsse, vor allem durch zusätzliche Mittel für die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und für Europol sowie durch Personal und technische Beiträge aus den Mitgliedstaaten.

---

<sup>6</sup> Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 25./26. Juni 2015.

<sup>7</sup> Informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU zum Thema Migration, Erklärung vom 23. September 2015.

- (2) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Außengrenzenmanagements ist die Entwicklung und Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union als notwendige Ergänzung des freien Personenverkehrs innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Ein integriertes europäisches Grenzmanagement ist von entscheidender Bedeutung für eine bessere Migrationssteuerung, ***um das Überschreiten der Außengrenzen effizient zu steuern, einschließlich der Bewältigung durch Migration bedingter Herausforderungen sowie potenzieller künftiger Bedrohungen an diesen Grenzen, wobei gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zu einem hohen Maß an innerer Sicherheit in der Union unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der Wahrung der Freizügigkeit in diesem Raum beigetragen werden soll.***

- (3) Das integrierte europäische Grenzmanagement auf der Grundlage eines Vierstufenmodells der Zugangskontrolle umfasst Maßnahmen in Drittstaaten wie die gemeinsame Visumpolitik sowie Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Nachbarländern, Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen selbst und Risikoanalysen sowie Maßnahmen **im Schengen-Raum und** im Bereich ■ Rückkehr/Rückführung.
- (3a) ***Bei der Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements sollte für Kohärenz mit anderen politischen Zielen gesorgt werden, einschließlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des grenzübergreifenden Verkehrs.***
- (4) Um die Wirksamkeit des integrierten europäischen Grenzmanagements in der Praxis zu gewährleisten, sollte eine Europäische Grenz- und Küstenwache ins Leben gerufen **und mit den erforderlichen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet** werden. Die Europäische Grenz- und Küstenwache, die aus der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache besteht, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, stützt sich auf nationaler Ebene auf die gemeinsame Nutzung von Informationen, Fähigkeiten und Systemen und auf Ebene der Union auf die Arbeit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

- (5) Das integrierte europäische Grenzmanagement **sollte** in gemeinsamer Verantwortung **durch die Europäische** Agentur für die Grenz- und Küstenwache und **die** für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Küstenwache ■ , soweit letztere mit **Operationen zur Überwachung der Seegrenzen und anderen** Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, **umgesetzt werden**. Die Mitgliedstaaten tragen nach wie vor die Hauptverantwortung dafür, **ihre** Außengrenze in ihrem eigenen Interesse und im Interesse aller anderen Mitgliedstaaten ■ zu schützen, während die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache **Unterstützung** dafür **leisten** soll, dass die Maßnahmen der Union im Bereich des Außengrenzenmanagements angewandt werden, und die hierzu von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen verstärken, bewerten und koordinieren soll.
- (5a) **Mit dem integrierten europäischen Grenzmanagement werden die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zollbereich, insbesondere hinsichtlich Kontrollen, Risikomanagement und Austausch von Informationen, nicht geändert.**



- (6) Die politische und rechtliche Ausgestaltung der Kontrollen an den Außengrenzen und der Maßnahmen im Bereich der Rückführung, ***einschließlich der Entwicklung einer Strategie für ein integriertes europäisches Grenzmanagement***, fällt weiterhin in die Zuständigkeit der EU-Organe. Zwischen diesen Organen und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte eine enge Abstimmung gewährleistet sein.
- (7) Die gemeinhin als „Frontex“ bekannte Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates<sup>8</sup> errichtet. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Mai 2005 hat sie die Mitgliedstaaten bei den operativen Aspekten des Außengrenzenmanagements erfolgreich mit gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken sowie mit Risikoanalysen, dem Austausch von Informationen, der Pflege von Beziehungen zu Drittstaaten und der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ***gegen die eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung durch einen Mitgliedstaat ergangen ist***, unterstützt.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

- (8) *Es ist notwendig, das Überschreiten der Außengrenzen wirksam zu überwachen, die durch Migration bedingten Herausforderungen sowie potenzielle künftige Bedrohungen an den Außengrenzen zu bewältigen*, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union zu gewährleisten, die Funktionsfähigkeit des Schengen-Raums *zu wahren* sowie den Leitgrundsatz der Solidarität zu *achten*. *In Anbetracht dessen* muss das Außengrenzenmanagement aufbauend auf der Arbeit von Frontex verstärkt und Frontex zu einer Agentur mit geteilter Verantwortung für das Außengrenzenmanagement ausgebaut werden.

- (9) Die Aufgaben *der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union* sollten deshalb erweitert werden, und um diese Änderungen zum Ausdruck zu bringen, sollte *sie – bei Wahrung derselben Rechtspersönlichkeit und vollständiger Kontinuität aller ihrer Tätigkeiten und Verfahren* – in Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (*die „Agentur“*), *die auch als „Frontex“ bezeichnet wird*, umbenannt werden. Hauptaufgabe der Agentur sollte die Ausarbeitung einer Strategie zur operativen und technischen Unterstützung der Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf Unionsebene sein sowie die Aufsicht über die Kontrollen an den Außengrenzen im Hinblick auf deren Effizienz, eine größere operative und technische Unterstützung der Mitgliedstaaten in Form von gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken, die konkrete Durchführung von Maßnahmen in Situationen, in denen dringendes Handeln an den Außengrenzen geboten ist, *technische und operative Hilfe zur Unterstützung von Such- und Rettungsoperationen für Menschen in Seenot* sowie die Organisation, Koordination und Durchführung von Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen.

- (9a) Die Agentur sollte ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit wahrnehmen.*
- (9b) Die Agentur sollte ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Verteidigung wahrnehmen.*
- (9c) Die erweiterten Aufgaben und Zuständigkeiten der Agentur sollten mit verstärkten Maßnahmen zur Sicherung der Grundrechte und erhöhter Rechenschaftspflicht einhergehen.*
- (9d) Zu Strafverfolgungszwecken können die Mitgliedstaaten weiterhin auf operativer Ebene mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen zusammenarbeiten, einschließlich militärischer Operationen, soweit diese Zusammenarbeit mit der Tätigkeit der Agentur vereinbar ist.*

- (10) Um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache auf die Kooperation der Mitgliedstaaten angewiesen. Hierzu ist es wichtig, dass die Agentur und die Mitgliedstaaten in redlicher Absicht handeln und sachlich richtige Informationen zeitnah austauschen. ***Ein Mitgliedstaat sollte nicht verpflichtet sein, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.***
- (10a) ***Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus in ihrem eigenen Interesse und im Interesse anderer Mitgliedstaaten Daten in die europäischen Datenbanken einspeisen und gewährleisten, dass die Daten korrekt und aktuell sind und rechtmäßig beschafft und eingespeist werden.***

- (11) Die ■ Agentur ■ sollte auf der Grundlage eines gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells, das von ihr selbst und von den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, allgemeine und gezielte Risikoanalysen vornehmen. Zur Verbesserung des integrierten Managements der Außengrenzen sollte die ■ Agentur ■ auch auf der Grundlage von Informationen aus den Mitgliedstaaten sachdienliche Informationen ■ zu allen für ein integriertes europäisches Grenzmanagement relevanten Aspekten liefern, insbesondere zu Grenzkontrolle, Rückführung, irregulärer Sekundärmigration von Drittstaatsangehörigen innerhalb der Union, Prävention der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich der Beihilfe zu *unbefugtem Grenzübertritt*, des Menschenhandels, des Terrorismus *und hybrider Bedrohungen*, sowie Informationen ■ zur Situation in benachbarten Drittstaaten, damit geeignete Maßnahmen getroffen beziehungsweise konkrete Gefahren und Risiken entschärft werden können.

*(11a) Angesichts ihrer Tätigkeit an den Außengrenzen sollte die Agentur dazu beitragen, schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension, wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus, zu verhindern und aufzudecken, wenn ein Handeln der Agentur angemessen ist und sie durch ihre Tätigkeiten relevante Informationen erhalten hat. Die Agentur sollte ihre Tätigkeiten mit Europol abstimmen, das dafür verantwortlich ist, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von schweren Verbrechen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, zu unterstützen und verstärken. Grenzüberschreitende Kriminalität hat zwangsläufig eine grenzüberschreitende Dimension. Eine solche grenzüberschreitende Dimension ist gekennzeichnet durch Straftaten im Zusammenhang mit dem unbefugten Überschreiten der Außengrenze, einschließlich des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, sofern ein unmittelbarer Bezug zum Überschreiten der Außengrenze besteht. Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/90/EG des Rates, nach denen es den Mitgliedstaaten freisteht, keine Sanktionen zu verhängen, wenn das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung von Migranten ist, bleiben hiervon unberührt.*

- (12) Die Aufgabe der ■ Agentur ■ sollte darin bestehen, das Management der Außengrenzen im Geist der geteilten Verantwortung regelmäßig zu kontrollieren. Die Agentur sollte nicht nur durch Risikoanalysen, Informationsaustausch und EUROSUR, sondern auch durch die Präsenz eigener Experten in den Mitgliedstaaten für eine ordnungsgemäße und wirksame Kontrolle Sorge tragen. In *die* Mitgliedstaaten sollte die Agentur deshalb eine Zeitlang Verbindungsbeamte entsenden können, die während dieser Zeit dem Exekutivdirektor berichten. Die Berichte der Verbindungsbeamten sollten Teil der Gefährdungsbeurteilung sein.
- (13) Um die Fähigkeit *und Einsatzbereitschaft* der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Problemstellungen an ihren Außengrenzen *anhand objektiver Kriterien* beurteilen zu können, sollte die ■ Agentur ■ eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, die eine Beurteilung der Ausstattung, *der Infrastruktur, des Personals, des Budgets* und *der finanziellen* Ressourcen der Mitgliedstaaten sowie eine Beurteilung ihrer Notfallpläne für eventuelle Krisensituationen an den Außengrenzen einschließt. Die Mitgliedstaaten sollten *Maßnahmen zur Behebung der* bei dieser Beurteilung festgestellten Mängel *ergreifen*. Der Exekutivdirektor sollte ■ festlegen, welche Maßnahmen *zu ergreifen sind, und diese dem betreffenden* Mitgliedstaat *empfehlen sowie festlegen*, innerhalb welcher Frist *sie* zu ergreifen *sind*. ■ Werden die erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist getroffen, ist der Verwaltungsrat zu befassen, der dann über die Angelegenheit entscheidet.



- (13a) *Werden der Agentur nicht zeitnah die präzisen Informationen, die für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung notwendig sind, übermittelt, kann sie dies bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen, sofern keine hinreichend gerechtfertigten Gründe für das Zurückhalten der Daten vorgelegt werden.*
- (14) Die ■ Agentur ■ sollte die technische und operative Unterstützung der Mitgliedstaaten in geeigneter Weise so organisieren, dass die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bei der Kontrolle der Außengrenzen und zur Bewältigung der durch *illegale* Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität bedingten Herausforderungen an den Außengrenzen gestärkt werden, **und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der zuständigen nationalen Behörden zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen**. Hierzu sollte die ■ Agentur ■ auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus gemeinsame Aktionen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten organisieren und koordinieren und europäische Grenz- und Küstenwacheteams mit der notwendigen technischen Ausrüstung einschließlich eigener Experten entsenden.

- (15) In Fällen, in denen die Außengrenzen einem besonderen, unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, sollte die **■ Agentur ■** auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken organisieren und koordinieren und aus einem Soforteinsatzpool europäische Grenz- und Küstenwacheteams sowie technische Ausrüstung entsenden. Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken sollten als **zeitlich befristete** Verstärkung in Situationen dienen, in denen eine sofortige Reaktion erforderlich ist und ein solcher Einsatz eine wirksame Reaktion darstellen würde. Um die effiziente Organisation eines solchen Einsatzes sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Grenzschutzbeamte und andere Fachkräfte für den Soforteinsatzpool **sowie die notwendige technische Ausrüstung** zur Verfügung stellen. **Die Agentur und der betreffende Mitgliedstaat sollten sich auf einen Einsatzplan einigen.**

- (16) Die Mitgliedstaaten sollten *dann, wenn ein Mitgliedstaat* infolge eines starken Zustroms von Migranten und Flüchtlingen *an bestimmten Abschnitten seiner Außengrenze vor einer* unverhältnismäßig *schwierigen Herausforderung steht, in den Hotspot-Gebieten* auf eine größere operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zurückgreifen können, die aus Expertenteams bestehen, die von der **■ Agentur ■**, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und von Europol oder anderen zuständigen Agenturen der Union aus den Mitgliedstaaten entsandt werden, sowie aus eigenen Experten der **■ Agentur ■**. Die **■ Agentur ■** sollte die Kommission bei der Koordinierung der verschiedenen Agenturen vor Ort unterstützen.
- (16a) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese anderen Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden, wie Polizei, Grenzschutz, Einwanderungsbehörden und Personal von Gewahrsamseinrichtungen, über die einschlägigen Informationen verfügen und ihr Personal das erforderliche, seinen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechende Schulungsniveau und Anweisungen erhält, um die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können.*

*(16b) In Hotspot-Gebieten sollten die einzelnen Agenturen und Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Befugnisse tätig werden. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den anderen einschlägigen Agenturen gewährleisten, dass die Tätigkeiten in den Hotspot-Gebieten mit dem einschlägigen Besitzstand der Union, einschließlich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Grundrechte, im Einklang stehen.*

- (17) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nicht die notwendigen Maßnahmen **gemäß** der Gefährdungsbeurteilung **ergreift**, oder bei einem unverhältnismäßig hohen **Druck** an den Außengrenzen, **bei dem er die Agentur nicht um ausreichende Unterstützung gebeten hat oder nicht die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung dieser Maßnahmen ergreift und der zur Folge hat**, dass die Wirksamkeit der Kontrollen an den Außengrenzen so weit reduziert ist, dass der Schengen-Raum in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet ist, sollte auf Unionsebene mit vereinten Kräften eine rasche, effektive Reaktion erfolgen. **Zum Zwecke der Minderung dieser Risiken** und zur Gewährleistung einer besseren Koordinierung auf Unionsebene sollte die Kommission festlegen **und dem Rat vorschlagen**, welche Maßnahmen von der **Agentur** durchzuführen sind, und den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, bei der Durchführung dieser Maßnahmen mit der Agentur zusammenzuarbeiten. **Die Durchführungsbefugnis zum Erlass eines solchen Beschlusses sollte aufgrund der potenziell politisch heiklen Art der zu beschließenden Maßnahmen, die oft nationale Exekutiv- und Vollstreckungsbefugnisse berühren, dem Rat übertragen werden.** Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte daraufhin bestimmen, wie die **vom Rat** beschlossenen Maßnahmen konkret durchzuführen sind, und es sollte zusammen mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein Einsatzplan erstellt werden. **Wenn ein Mitgliedstaat diesem Beschluss des Rates nicht innerhalb von 30 Tagen entspricht und bei der Umsetzung der in diesem Beschluss enthaltenen Maßnahmen mit der Agentur zusammenarbeitet, kann die Kommission die Anwendung eines besonderen Verfahrens auslösen, das in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 für den Fall vorgesehen ist, dass außergewöhnliche Umstände das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährden.** **Die Verordnung (EU) Nr. 2016/399 sollte daher entsprechend geändert werden.**

- (18) Die ■ Agentur ■ sollte über die erforderliche Ausrüstung und das erforderliche Personal für gemeinsame Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken verfügen. Die ■ Agentur ■ sollte, wenn sie auf Antrag eines Mitgliedstaats Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken veranlasst oder in Fällen, in denen dringendes Handeln geboten ist, europäische Grenz- und Küstenwacheteams aus einem Soforteinsatzpool entsenden können, der aus einer ständigen Reserve **von** Grenzschutzbeamten **und anderen Fachkräften** der Mitgliedstaaten, mindestens aber 1 500 Personen, bestehen sollte. Die aus dem Soforteinsatzpool entsandten europäischen Grenz- und Küstenwacheteams sollten **erforderlichenfalls** sofort durch zusätzliche europäische Grenz- und Küstenwacheteams verstärkt werden.
- (18a) *In Anhang 1 sind die Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Soforteinsatzpool auf der Grundlage von Zusagen im Lichte der gegenwärtigen Umstände aufgeführt. Wenn sich diese Umstände wesentlich und strukturell ändern, unter anderem wenn ein Beschluss über die Aufhebung der Kontrollen an ihren Binnengrenzen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Beitrittsakte erlassen wird, sollte die Kommission geeignete Änderungen dieses Anhangs vorschlagen.*

- (19) In Anbetracht der Schnelligkeit, mit der Ausrüstung und Personal insbesondere an Abschnitten der Außengrenzen, die einem plötzlichen, starken Migrantenzustrom ausgesetzt sind, eingesetzt werden müssen, sollte die ■ Agentur ■ eigenes technisches Gerät einsetzen können, das sie allein oder zusammen mit einem Mitgliedstaat erwerben können sollte. Dieses technische Gerät sollte der Agentur auf Antrag bereitgestellt werden. Die ■ Agentur ■ sollte auch einen Ausrüstungspool verwalten, der von den Mitgliedstaaten anhand des von der Agentur festgestellten Bedarfs bestückt und durch Transportmittel und Betriebsausrüstung ergänzt werden sollte, die von den Mitgliedstaaten mit Mitteln aus dem Fonds für die innere Sicherheit im Rahmen der spezifischen Maßnahmen dieses Fonds beschafft werden.
- (20) Am 15. Oktober 2015 forderte der Europäische Rat dazu auf, das Mandat *von Frontex für Rückführungen* zu erweitern, so dass die Agentur die *Befugnis erhält, von sich aus gemeinsame Rückführungsaktionen zu organisieren, und ihre Rolle bei der Beschaffung von Reisedokumenten für zur Rückkehr verpflichtete Personen zu stärken.*

(21) Die ■ Agentur ■ sollte die Mitgliedstaaten bei der Rückführung ■ Drittstaatsangehöriger im Einklang mit der Rückführungspolitik der Union und der Richtlinie 2008/115/EG ■ stärker unterstützen. Sie sollte insbesondere Rückführungsaktionen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten koordinieren und organisieren und das Rückführungssystem der Mitgliedstaaten, die bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht zur Rückführung ■ Drittstaatsangehöriger nach Maßgabe dieser Richtlinie eine verstärkte technische und operative Unterstützung benötigen, durch die Koordinierung und Durchführung von Rückführungseinsätzen unterstützen.

*(21a) Die Agentur sollte den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung leisten, indem sie gemeinsame Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze für Drittstaatsangehörige, gegen die eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung durch einen Mitgliedstaat ergangen ist, durchführt, ohne hierbei die zur Rückkehr verpflichtenden Entscheidungen der Mitgliedstaaten selbst in Frage zu stellen und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte. Zusätzlich sollte die Agentur die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Behörden der entsprechenden Drittstaaten bei der Beschaffung von Reisedokumenten für die Rückführung unterstützen.*



**(21b) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rückführungsverfahren sollte die Bereitstellung der praktischen Informationen über Bestimmungsdrittstaaten gehören, die für die Durchführung dieser Verordnung von Belang sind, wie etwa die Bereitstellung von Kontaktangaben oder anderen logistischen Informationen, die für den reibungslosen Ablauf der Rückführungsaktionen notwendig sind.**

**Für die Zwecke von zur Rückkehr verpflichtenden Entscheidungen sollte die Agenturen nicht in die Bereitstellung von Informationen für Mitgliedstaaten über Bestimmungsdrittstaaten einbezogen werden.**

**(21c) Das etwaige Bestehen einer Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat kann die Agentur oder die Mitgliedstaaten nicht von ihren Verpflichtungen nach dem Recht der Union oder dem Völkerrecht, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, entbinden.**

- (22) Die ■ Agentur ■ sollte für Rückführungen eine Reserve von Rückführungsexperten sowie von Beobachtern und Begleitpersonal bilden, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt und bei Rückführungsaktionen sowie bei Rückführungseinsätzen in speziell zusammengestellten europäischen Rückführungsteams eingesetzt werden. **Die Reserve sollte Fachkräfte umfassen, die über besondere Erfahrung im Bereich des Kinderschutzes verfügen.** Die ■ Agentur ■ sollte für die notwendige Schulung dieser Personen sorgen.
- (22a) ***Im Einklang mit internationalen Rechtsinstrumenten, wie etwa dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, gilt als Kind im Sinne dieser Verordnung, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Wohl des Kindes muss im Rahmen der Tätigkeiten der Agentur vorrangig berücksichtigt werden.***
- (22b) ***Besondere Vorkehrungen sollten für Personal getroffen werden, das in Rückführungen eingebunden ist, um seine Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten genau festzulegen. Besondere Anweisungen sollten auch hinsichtlich der Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers und der Ausweitung des Strafrechts des Landes erteilt werden, in dem das Luftfahrzeug nach dem internationalen Luftfahrtrecht registriert ist, insbesondere dem Abkommen von Tokio über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen.***

- (23) Die ■ Agentur ■ sollte besonderes Schulungsmaterial entwickeln, ***einschließlich zur speziellen Schulung im Bereich des Kindesschutzes***, und auf Unionsebene Schulungen für nationale Ausbilder von Grenzschutzbeamten sowie zusätzliche Fortbildungen und Seminare, ***auch*** für Beamte der zuständigen nationalen Dienste, zu ***Aufgaben des integrierten Grenzmanagements anbieten. Dies sollte die Vermittlung des relevanten Unionsrechts und Völkerrechts, einschließlich der Grundrechte, beinhalten.*** Die Agentur sollte in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Drittstaaten in deren Hoheitsgebiet Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen dürfen.
- (24) Die ■ Agentur ■ sollte die für ***das integrierte europäische Grenzmanagement*** relevanten Entwicklungen in der Forschung ■ verfolgen und dazu beitragen und ***das Europäische Parlament***, die Mitgliedstaaten sowie die Kommission darüber informieren.
- (25) Ein effektives integriertes Management der Außengrenzen erfordert einen regelmäßigen, raschen und zuverlässigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ■ . Zur Erleichterung dieses Austauschs sollte die ■ Agentur ■ im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union Informationssysteme entwickeln und betreiben. ***Die Mitgliedstaaten müssen der Agentur unbedingt unverzüglich vollständige und genaue Informationen zukommen lassen, damit die Agentur ihre Aufgaben wahrnehmen kann.***

- (26) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die ■ Agentur ■ in dem hierfür erforderlichen Umfang mit Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union sowie mit internationalen Organisationen, die für die in dieser Verordnung geregelte Materie zuständig sind, im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen, die nach Unionsrecht und im Einklang mit der Politik der Union geschlossen wurden, zusammenarbeiten. Diese Arbeitsvereinbarungen sollten zuvor von der Kommission genehmigt werden.
- (27) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, **zu denen** Sicherheit **und** Gefahrenabwehr **im Seeverkehr**, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz **gehören können**. Die ■ Agentur ■, die mit der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates<sup>9</sup> errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die mit der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> errichtete Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollten deshalb sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um ein besseres maritimes Lagebild zu erhalten und ein kohärentes, kosteneffizientes Vorgehen zu unterstützen. **Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren im maritimen Umfeld sollten mit dem integrierten europäischen Grenzmanagement und mit der Strategie für maritime Sicherheit im Einklang stehen.**

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

**(27a) Die Durchführung dieser Verordnung berührt nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten gemäß den Unionsverträgen oder die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und anderen einschlägigen internationalen Meeresübereinkünften.**

- (28) Die ■ Agentur ■ sollte die *technische und* operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen erleichtern und befördern, unter anderem auch durch die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Bereich des Außengrenzenmanagements und durch die Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten sowie durch die Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittstaaten im Bereich der Rückführung einschließlich in Bezug auf die Beschaffung von Reisedokumenten. Die ■ Agentur ■ und die Mitgliedstaaten sollten bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten auch im Hoheitsgebiet dieser Staaten *die Rechtsvorschriften der Union, auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung, stets einhalten. Im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht sollte die Zusammenarbeit mit Drittstaaten Gegenstand des Jahresberichts der Agentur sein.*

**(28a) Die Europäische Grenz- und Küstenwache und die Agentur sollten ihre Aufgaben unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“), der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, vornehmlich des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See erfüllen. Im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und den vorstehend genannten Bestimmungen sollte die Agentur die Mitgliedstaaten bei Such- und Rettungsaktionen unterstützen, um erforderlichenfalls Leben zu schützen und zu retten.**

- (28b) *Angesichts ihrer vermehrten Aufgaben sollte die Agentur eine Strategie ausarbeiten und umsetzen, mit der der Schutz der Grundrechte überwacht und gewährleistet wird. Hierzu sollte ihr Grundrechtsbeauftragter dem Umfang seines Mandats und seines Amtes entsprechende Mitteln und Mitarbeiter erhalten. Der Grundrechtsbeauftragte sollte Zugang zu allen Informationen haben, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind. Die Agentur sollte ihre Funktion nutzen, um die Anwendung des Besitzstandes der Union in Bezug auf das Außengrenzenmanagement aktiv zu fördern, was auch im Hinblick auf die Grundrechte und internationalen Schutz gilt.*
- (29) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in den Artikeln 2 und 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind. Mit dieser Verordnung soll insbesondere die uneingeschränkte Achtung der Würde des Menschen, des Rechts auf Leben, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, des Asylrechts, des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, der Rechte des Kindes, des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und des Verbots des Menschenhandels gewährleistet sowie die Anwendung des Diskriminierungsverbots und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gefördert werden.



- (30) Mit dieser Verordnung wird in der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit dem Grundrechtsbeauftragten ein Beschwerdeverfahren eingeführt, mit dem die Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur überwacht und gewährleistet werden soll. Dieses Beschwerdeverfahren sollte als Verwaltungsverfahren ausgestaltet sein, bei dem der Grundrechtsbeauftragte im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung für den Umgang mit Beschwerden, die an die Agentur gerichtet werden, verantwortlich sein sollte. Der Grundrechtsbeauftragte sollte die Zulässigkeit einer Beschwerde prüfen, zulässige Beschwerden registrieren, alle registrierten Beschwerden an den Exekutivdirektor weiterleiten, Beschwerden über *Mitglieder der Teams* an den Herkunftsmitgliedstaat weiterleiten und die weiteren Maßnahmen der Agentur oder des Mitgliedstaats registrieren. ***Das Verfahren sollte effektiv sein und bewirken, dass Beschwerden ordnungsgemäß weiterverfolgt werden. Das Beschwerdeverfahren berührt nicht den Zugang zu verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen und ist keine Voraussetzung für solche Rechtsbehelfe.*** Strafrechtliche Ermittlungen sollten von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. ***Im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht sollte die Agentur in ihren Jahresbericht Angaben über das Beschwerdeverfahren unter Angabe der Anzahl der eingegangenen Beschwerden, der Arten der Grundrechtsverletzungen, der betreffenden Aktion und, soweit möglich, der von der Agentur und den Mitgliedstaaten ergriffenen Folgemaßnahme aufnehmen.***

- █
- (32) Die █ Agentur █ sollte in operativen und technischen Fragen unabhängig und rechtlich, administrativ und finanziell autonom sein. Daher ist es notwendig und sinnvoll, dass die Agentur als Einrichtung der Union eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und die Durchführungsbefugnisse ausübt, die ihr durch diese Verordnung verliehen werden.
- (33) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat █ vertreten sein, um **die Agentur zu beaufsichtigen**. Der Verwaltungsrat sollte sich soweit möglich aus den Einsatzleitern der für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden oder deren Vertretern zusammensetzen. **Die im Verwaltungsrat vertretenen Parteien sollten sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter bemühen, um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten.** Der Verwaltungsrat sollte mit den erforderlichen Befugnissen für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung seiner Durchführung, die Verabschiedung angemessener Finanzvorschriften, die Festlegung transparenter Arbeitsverfahren für Entscheidungsprozesse der █ Agentur █ und für die Ernennung des Exekutivdirektors und seines Stellvertreters ausgestattet sein. **Bei der** Leitungsstruktur und Funktionsweise der Agentur **sollten die Grundsätze** des am 19. Juli 2012 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Europäischen Kommission angenommenen gemeinsamen Konzepts für die dezentralen Agenturen der Union **berücksichtigt werden.**

- (34) Um die Eigenständigkeit der ■ Agentur ■ zu gewährleisten, sollte sie mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Union bestehen. Das Haushaltsverfahren der Union sollte Anwendung finden, soweit der Beitrag der Union und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (35) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> sollte auf die ■ Agentur ■ uneingeschränkt Anwendung finden, und die Agentur sollte der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)<sup>12</sup> beitreten.
- (36) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>13</sup> sollte auf die ■ Agentur ■ Anwendung finden. ***Die Agentur sollte bei ihren Tätigkeiten so viel Transparenz wie möglich walten lassen, ohne dadurch die Verwirklichung der Ziele ihrer Aktionen zu gefährden. Sie sollte Informationen über sämtliche Tätigkeiten veröffentlichen und gewährleisten, dass die Öffentlichkeit und alle interessierten Parteien zügig Informationen über ihre Arbeit erhalten.***

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>12</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (36a) **Die Agentur sollte auch dem Europäischen Parlament und dem Rat ausführlich über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten.**
- (37) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die **Agentur** im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> erfolgen.
- (38) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Mitgliedstaat im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> erfolgen. **In Fällen, in denen die Verarbeitung von Daten in erster Linie zur Sicherstellung eines hohen Niveaus der inneren Sicherheit in der Union erforderlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß den Artikeln 10, 46 und 51, kommt der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates<sup>16</sup> zur Anwendung. Bei der Verarbeitung von Daten sind die Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.**

---

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>15</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>16</sup> Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

(39) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einführung und Anwendung eines integrierten Managements der Außengrenzen und damit die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums, von den Mitgliedstaaten ohne Abstimmung untereinander nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund der fehlenden Kontrollen an den Binnengrenzen und in Anbetracht **der großen Herausforderungen, die sich bedingt durch die Migration an den Außengrenzen stellen,** sowie der Notwendigkeit, **das Überschreiten dieser Grenzen effizient zu überwachen und hierdurch zu einem hohen** Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union beizutragen, besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (39a) *Bei den erwähnten Außengrenzen handelt es sich um diejenigen Grenzen, auf die die Bestimmungen von Titel II der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 Anwendung finden, wozu die Außengrenzen der Schengen-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand gehören.*
- (40) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>17</sup> dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>18</sup> genannten Bereich fallen. Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>19</sup> regelt die Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur und enthält Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal.

---

<sup>17</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>18</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

<sup>19</sup> ABl. L 188 vom 20.7.2007, S. 19.

- (41) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>20</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 **Buchstabe A** des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>21</sup> genannten Bereich gehören.
- (42) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>22</sup> dar, die zu dem in Artikel 1 **Buchstabe A** des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>23</sup> genannten Bereich gehören.

---

<sup>20</sup> ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

<sup>21</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

<sup>22</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

<sup>23</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (43) Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Festlegung der Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>24</sup> regelt die Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur und enthält Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal.
- (44) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark weder verbindlich noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

---

<sup>24</sup> ABl. L 243 vom 16.9.2010, S. 4.



- (45) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>25</sup> keine Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (46) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die auf Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>26</sup> keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland weder verbindlich noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

---

<sup>25</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>26</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (47) Die Agentur sollte die Durchführung bestimmter Maßnahmen erleichtern, bei denen die Mitgliedstaaten das Fachwissen und die Einrichtungen, die Irland und das Vereinigte Königreich möglicherweise zur Verfügung zu stellen bereit sind, nutzen können, wobei die Nutzungsmodalitäten von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festzulegen sind. Vertreter Irlands und des Vereinigten Königreichs können zu Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden, damit sie sich umfassend an der Vorbereitung solcher Maßnahmen beteiligen können.
- (48) Zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Verlauf der Grenzen Gibraltars.

- (49) Die Aussetzung der Anwendbarkeit dieser Verordnung auf die Grenzen Gibraltars stellt keinerlei Änderung der jeweiligen Standpunkte der betreffenden Staaten dar.
- (50) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am **18. März 2016** eine Stellungnahme<sup>27</sup> abgegeben.
- (51) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007<sup>28</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates<sup>29</sup> sollen im Wege dieser Verordnung geändert und erweitert werden. Da die vorzunehmenden Änderungen ihrer Zahl und Art nach erheblich sind, sollten diese Rechtsakte aus Gründen der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden. Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>27</sup> ABl. C 186 vom 25.5.2016, S. 10.

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

<sup>29</sup> Entscheidung 2005/267/EG des Rates vom 16. März 2005 zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten (ABl. L 83 vom 1.4.2005, S. 48).

KAPITEL I  
EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Artikel 1  
Gegenstand

*Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Grenz- und Küstenwache **eingrichtet**, die auf europäischer Ebene für ein integriertes Grenzmanagement an den Außengrenzen sorgen soll, **um das Überschreiten der Außengrenzen auch dadurch effizient zu steuern, dass durch Migration bedingte Herausforderungen sowie potenzielle künftige Bedrohungen an diesen Grenzen bewältigt werden, wobei gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension beigetragen werden soll, um ein hohes Maß an innerer Sicherheit innerhalb der Union unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und der Wahrung der Freizügigkeit in diesem Raum zu gewährleisten.***

Artikel 2  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Außengrenzen“ die ***Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399*** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup>, ***auf die deren Titel II Anwendung findet;***
2. „Grenzkontrollen“ Grenzkontrollen im Sinne des Artikels 2 Nummer ***10*** der Verordnung ***(EU) Nr. 2016/399;***
- 2a. „***Grenzschutzbeamte***“ ***Grenzschutzbeamte im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399;***
3. „europäische Grenz- und Küstenwacheteams“ für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken sowie im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements eingesetzte Teams von Grenzschutzbeamten und anderen Fachkräften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich der von den Mitgliedstaaten ***als nationale Experten*** zu der Agentur abgeordneten ***Grenzschutzbeamten und anderen Fachkräfte;***

---

<sup>30</sup> Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

4. „Einsatzmitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine gemeinsame Aktion, ein Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, eine Rückführungsaktion, ein Rückführungseinsatz *oder ein Einsatz eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements* stattfindet oder eingeleitet wird;
5. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, zu dessen Grenz- oder anderem Fachpersonal ein Mitglied der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams gehört;
6. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der durch Bereitstellung technischer Ausrüstung und Entsendung von Grenzschutzbeamten und anderen Fachkräften in die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams an einer gemeinsamen Aktion, einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, einer Rückführungsaktion, einem Rückführungseinsatz oder an *einem Team* zur Unterstützung des Migrationsmanagements teilnimmt, sowie einen Mitgliedstaat, der sich durch die Bereitstellung von Personal oder technischer Ausrüstung an Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen beteiligt, *aber kein Einsatzmitgliedstaat ist*;

8. „Teammitglieder“ Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams oder der mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrauten Fachteams, die an Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen beteiligt sind;
9. „Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements“ Fachteams, denen Fachleute aus den Mitgliedstaaten angehören, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen und von Europol oder anderen zuständigen Agenturen der Union entsandt werden und die als operative und technische Verstärkung der Mitgliedstaaten an Hotspots eingesetzt werden;
- 9a. ***„Hotspot-Gebiet“ ein Gebiet, in dem der Einsatzmitgliedstaat, die Kommission, die einschlägigen Agenturen der EU und die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Bewältigung einer bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßig schwierigen Herausforderung, die durch einen erheblichen Anstieg der Zahl der an der Außengrenze ankommenden Migranten gekennzeichnet ist, zusammenarbeiten;***

10. „Rückführung“ die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;
11. „zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung“ *die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der unter Achtung der Richtlinie 2008/115/EG der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird;*
12. „zur Rückkehr verpflichtete Person“ einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung *durch einen Mitgliedstaat* ergangen ist;
13. „Rückführungsaktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion **■**, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten entweder *freiwillig* oder *zwangsweise* rückgeführt werden;
14. „Rückführungseinsatz“ *die Tätigkeit der Agentur zur Bereitstellung* einer verstärkten technischen und operativen Unterstützung *für die Mitgliedstaaten*, die in der Entsendung europäischer Rückführungsteams in die Mitgliedstaaten und der Organisation von Rückführungsaktionen besteht;
- 14a. *„grenzüberschreitende Kriminalität“ jede Form von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension an den, entlang der oder im Zusammenhang mit den Außengrenzen.*



## Artikel 3

### Europäische Grenz- und Küstenwache

- (1) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (*die „Agentur“*) und die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, bilden die Europäische Grenz- und Küstenwache.
- (2) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache arbeitet **auf Beschluss des Verwaltungsrats auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors** eine Strategie zur operativen und technischen Unterstützung eines integrierten europäischen Grenzmanagements aus **und berücksichtigt dabei, wo dies gerechtfertigt ist, die spezifische Situation und insbesondere die geografische Lage der Mitgliedstaaten. Diese Strategie muss mit Artikel 4 dieser Verordnung im Einklang stehen.** Die Agentur setzt sich für ein integriertes europäisches Grenzmanagement ein und **unterstützt** in allen Mitgliedstaaten dessen Einführung.

- (3) Die für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, arbeiten eine nationale Strategie für ein integriertes Grenzmanagement aus. Diese nationalen Strategien müssen mit **Artikel 4 und** der in Absatz 2 genannten Strategie **im Einklang stehen**.

#### Artikel 4

#### Integriertes europäisches Grenzmanagement

Das integrierte europäische Grenzmanagement besteht aus folgenden Komponenten:

- a) Grenzkontrollen, einschließlich Maßnahmen, **mit denen legitime Grenzüberschreitungen erleichtert werden, und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention und Aufdeckung grenzüberschreitender Straftaten, wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus**, sofern angemessen, **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verweis von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen**;
- ab)* **Such- und Rettungseinsätze für Menschen in Seenot im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 und dem Völkerrecht, die in Situationen erfolgen, die sich unter Umständen während einer Grenzüberwachungsaktion auf See ergeben**;
- b) Analyse des Risikos für die innere Sicherheit und Analyse der Bedrohungen, die die Sicherheit der Außengrenzen beeinträchtigen können;

- ba) Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird;**
- c) Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden eines Mitgliedstaats, die für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständig sind, und Zusammenarbeit auf Ebene der zuständigen Organe, Agenturen, Einrichtungen und Ämter der Union, einschließlich eines regelmäßigen Informationsaustauschs über vorhandene Systeme, **z. B.** über das mit Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> errichtete Europäische Grenzüberwachungssystem (EUROSUR);
- d) Zusammenarbeit mit Drittstaaten in von dieser Verordnung erfassten Bereichen mit besonderem Schwerpunkt auf Nachbarländern und jenen Drittstaaten, die Risikoanalysen zufolge als Herkunfts- **und/oder** Transitländer **illegaler** Migranten zu betrachten sind;

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

- e) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen *innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen* Einwanderung und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- f) Rückführung von Drittstaatsangehörigen, *gegen die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind*;
- g) Einsatz modernster Technologien einschließlich IT-Großsystemen;
- h) Qualitätssicherungsmechanismen, *insbesondere der Schengen-Evaluierungsmechanismus und mögliche nationale Mechanismen*, die die Anwendung der Unionsvorschriften im Bereich des Grenzmanagements gewährleisten;
- i) *Solidaritätsmechanismen, insbesondere Finanzierungsinstrumente der Union.*

## Artikel 5

### Gemeinsame Verantwortung

- (1) Das integrierte europäische Grenzmanagement wird in gemeinsamer Verantwortung von der █ Agentur █ und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit *Operationen zur Überwachung der Seegrenzen und anderen* Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, wahrgenommen. *Den Mitgliedstaaten kommt nach wie vor die vorrangige Zuständigkeit für den Schutz ihres Abschnitts der Außengrenzen zu.*
- (1a) *Die Mitgliedstaaten stellen das Management ihrer Außengrenzen im eigenen Interesse und im Interesse aller Mitgliedstaaten unter voller Einhaltung des Unionsrechts und im Einklang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Strategie zur technischen und operativen Unterstützung sowie in enger Zusammenarbeit mit der Agentur sicher.*
- (2) Die █ Agentur *unterstützt* die Anwendung der Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Management der Außengrenzen durch Stärkung, Bewertung und Koordinierung ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten; dies gilt auch für die Rückführung. █

█

## KAPITEL II

### Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

#### Abschnitt 1

#### Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache

#### Artikel 6

#### Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

- (1) Zur Gewährleistung eines kohärenten integrierten europäischen Grenzmanagements erleichtert die Agentur die Anwendung bestehender und künftiger Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit dem Management der Außengrenzen, insbesondere des durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/399 geschaffenen Schengener Grenzkodexes, und fördert ihre Wirksamkeit.
- (1a) ***Die Agentur trägt unter anderem über den Austausch bewährter Verfahren zu einer konstanten und einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, einschließlich des Besitzstands der Union im Bereich der Grundrechte, an allen Außengrenzen bei.***
- (2) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird in „Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache“ (die „Agentur“) umbenannt. Grundlage für ihre Tätigkeit ist von nun an diese Verordnung.

***Die Agentur ist im Einklang mit dieser Verordnung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig.***

Artikel 7  
Aufgaben

- (1) Um zu effizienten Grenzkontrollen und Rückführungen beizutragen, die hohen, einheitlichen Anforderungen genügen, nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:
- a) **■** Migrationsbeobachtung und ***Risikoanalysen*** zu allen Aspekten des integrierten Grenzmanagements **■** ;
  - b) Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, einschließlich der Bewertung der Kapazitäten **und der Einsatzbereitschaft** der Mitgliedstaaten zur Bewältigung von Gefahren und ***Herausforderungen*** an den Außengrenzen **■** ;

- ba) Kontrolle des Außengrenzenmanagements mithilfe ihrer Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten;**
- c) Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Koordinierung und Organisation gemeinsamer Aktionen in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu **im Einklang mit dem Recht der Union und dem Völkerrecht** auch die Unterstützung von Mitgliedstaaten in humanitären Notsituationen und Seenotrettungen gehören können;
- d) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, wozu auch die Unterstützung von Mitgliedstaaten in humanitären Notsituationen und Seenotrettungen **im Einklang mit dem Recht der Union und dem Völkerrecht** gehören können, durch Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen von Mitgliedstaaten, die besonderen und unverhältnismäßigen **Herausforderungen** gegenüberstehen;



- da) *im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 und dem Völkerrecht technische und operative Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten zur Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen, die Menschen in Seenot gelten und sich unter Umständen während einer Grenzüberwachungsaktion auf See ergeben;*
- e) Zusammenstellung und Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams, die für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements eingesetzt werden, einschließlich der Einrichtung eines Soforteinsatzpools;
- f) Einrichtung eines Ausrüstungspools, der für gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements sowie für Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze herangezogen wird;
- g) **■** im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebieten
- (1) Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams und Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Unterstützung bei der Personenüberprüfung, *der Befragung*, der Identitätsfeststellung und der Abnahme von Fingerabdrücken;
- (2) *Erstellung – im Zusammenwirken mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und nationalen Behörden – eines Verfahrens für Erstinformationen und den Verweis von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen;*

- h) Unterstützung bei der Entwicklung technischer Normen für Ausrüstungen, insbesondere Ausrüstungen für taktische Führung, Kontrolle und Kommunikation sowie technische Überwachung, um die Interoperabilität auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zu gewährleisten;
- i) Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung und *der* notwendigen ***Grenzschutzbeamten und anderen Fachkräfte*** für den Soforteinsatzpool zur konkreten Durchführung der Maßnahmen, die in Situationen erforderlich sind, in denen dringendes Handeln an den Außengrenzen geboten ist;
- j) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, um der Verpflichtung zur Rückführung *jener* Drittstaatsangehörigen, ***gegen die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen ergangen sind***, nachzukommen, wozu auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen gehört;
- ja)* ***im Rahmen des jeweiligen Mandats der betroffenen Agenturen Zusammenarbeit mit Europol und Eurojust und Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die zur Bekämpfung von organisierter grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern;***

- k) Einrichtung einer Reserve von Beobachtern und Begleitpersonal für Rückführungen sowie von Rückführungsexperten;
- l) Zusammenstellung und Entsendung europäischer Rückführungsteams bei Rückführungseinsätzen;
- m) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten, *der anderen Fachkräfte* und der nationalen Rückführungsexperten sowie Festlegung gemeinsamer Schulungsstandards;
- n) Beteiligung an der Konzeption und Organisation von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, einschließlich in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologien **■**, und Entwicklung von Pilotprojekten zu in dieser Verordnung geregelten Aspekten;
- o) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen, die einen raschen und zuverlässigen Informationsaustausch über sich abzeichnende Risiken beim Management der Außengrenzen, bei der *illegalen* Einwanderung und bei der Rückführung ermöglichen, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der Union sowie mit dem durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates<sup>32</sup> eingerichteten Europäischen Migrationsnetzwerk;

---

<sup>32</sup> Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

- p) Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für die Entwicklung und den Betrieb eines europäischen Grenzüberwachungssystems und gegebenenfalls für die Entwicklung eines gemeinsamen Raums für den Austausch von Informationen, einschließlich für die Interoperabilität der Systeme, insbesondere durch die Weiterentwicklung, Pflege und Koordinierung des EUROSUR-Rahmens im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013;
- q) Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, *jeweils innerhalb ihres Mandats*, zur Unterstützung der nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache *nach Artikel 52* wahrnehmen, durch die Bereitstellung von Dienstleistungen, Informationen, Ausrüstung und Schulungen sowie durch die Koordinierung von Mehrzweckereinsätzen;
- r) Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei ihrer *technischen und operativen Zusammenarbeit* in Bereichen, *die durch diese Verordnung geregelt werden*.

- (2) Die Mitgliedstaaten können mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten **■** weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten **■**, soweit eine solche Zusammenarbeit mit den Aufgaben der Agentur vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte. Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese operative Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittstaaten an den Außengrenzen und im Bereich der Rückführung. Der Exekutivdirektor der Agentur (der „Exekutivdirektor“) unterrichtet den Verwaltungsrat der Agentur (der „Verwaltungsrat“) regelmäßig und mindestens einmal jährlich über diese Maßnahmen.
- (3) *a)* Die Agentur **leistet** im Rahmen ihres Mandats von sich aus Öffentlichkeitsarbeit. **Sie stellt der Öffentlichkeit zutreffende und umfassende Informationen über ihre Tätigkeit zur Verfügung.**
- b)* Diese Öffentlichkeitsarbeit darf den in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht abträglich sein; **insbesondere dürfen keine operativen Informationen offengelegt werden, deren Veröffentlichung die Erreichung von Operationszielen gefährden würde. Die Öffentlichkeitsarbeit muss unbeschadet des Artikels 49 durchgeführt werden und** gemäß den entsprechenden vom Verwaltungsrat angenommenen Plänen für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung.

Abschnitt 2  
Beobachtung und Krisenprävention

Artikel 8  
Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit

Die Agentur und die für das Grenzmanagement **und die Rückführung** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, sind zur loyalen Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen verpflichtet.

Artikel 9  
■ Pflicht zum Informationsaustausch

Zur Wahrnehmung der **ihnen** durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Beobachtung des Migrationszustroms in die Union und der Migrationsströme innerhalb der Union sowie zur Erstellung von Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen **tauschen die für das Grenzmanagement und die Rückführung zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, und die Agentur im Einklang mit dieser Verordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und nationalen Rechtsvorschriften über den Informationsaustausch zeitnah und präzise alle notwendigen Informationen aus.**

Beobachtung der Migrationsströme und Risikoanalyse

- (1) Die Agentur *beobachtet* den Migrationszustrom in die Union und die Migrationsströme innerhalb der Union *sowie Trends und sonstige mögliche Herausforderungen an den Außengrenzen der Union*. Zu diesem Zweck *erarbeitet* sie *auf Beschluss des Verwaltungsrats auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors* ein gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, das von ihr und den Mitgliedstaaten angewandt wird, *und nimmt die Gefährdungsbeurteilung gemäß Artikel 12 vor*.
- (2) Die Agentur erstellt allgemeine Risikoanalysen, die *dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission gemäß Artikel 49 zu übermitteln sind, sowie spezifische Risikoanalysen für operative Maßnahmen*.

- (3) Die von der Agentur erstellten Risikoanalysen betreffen alle für das integrierte europäische Grenzmanagement relevanten Aspekte ■ , um einen Vorwarnmechanismus zu entwickeln ■ .
- (4) Die Mitgliedstaaten versorgen die Agentur mit allen erforderlichen Informationen zur Lage, zu den Trends und potenziellen Bedrohungen an den Außengrenzen sowie zur Rückführung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Agentur regelmäßig oder auf Anfrage alle relevanten Informationen wie statistische und operative Daten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Besitzstands erhoben wurden, sowie Informationen ■ aus der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten nationalen Lagebilds.
- (5) Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden ■ dem Verwaltungsrat *zeitnah und präzise* vorgelegt.



- (6) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Ergebnisse der Risikoanalyse bei der Planung ihrer Aktionen und Tätigkeiten an den Außengrenzen sowie bei ihren rückführungsbezogenen Tätigkeiten.
- (7) Bei der Entwicklung der gemeinsamen zentralen Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten und des mit rückführungsbezogenen Aufgaben betrauten Personals berücksichtigt die Agentur die Ergebnisse des gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells.

## Artikel 11

### Verbindungsbeamte in den Mitgliedstaaten

- (1) Die Agentur stellt mithilfe ihrer Verbindungsbeamten eine regelmäßige Beobachtung des *Managements der Außengrenzen aller Mitgliedstaaten* sicher.

***Die Agentur kann entscheiden, dass ein Verbindungsbeamter für bis zu vier Mitgliedstaaten, die sich geographisch nahe sind, zuständig ist.***

- (2) Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur Experten, die als Verbindungsbeamte eingesetzt werden. Der Exekutivdirektor *unterbreitet* auf der Grundlage der Risikoanalyse und im Benehmen mit *den betreffenden Mitgliedstaaten einen Vorschlag zu der Art und den Modalitäten* des Einsatzes, *dem Mitgliedstaat oder der Region*, in dem *bzw. der* ein Verbindungsbeamter eingesetzt werden kann, *und den möglichen Aufgaben, die nicht unter Absatz 3 fallen. Der Vorschlag des Exekutivdirektors muss vom Verwaltungsrat gebilligt werden.* Der Exekutivdirektor unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über die Benennung und bestimmt zusammen mit dem Mitgliedstaat den Ort des Einsatzes.

- (3) Die Verbindungsbeamten handeln im Namen der Agentur; ihre Rolle besteht darin, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement **und die Rückführung** zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, zu fördern. Die Verbindungsbeamten nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Sie fungieren als Schnittstelle zwischen der Agentur und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist.
  - aa) ***Sie unterstützen die Sammlung von Informationen, die die Agentur für die Beobachtung irregulärer Migration und für die Risikoanalyse im Sinne des Artikels 10 benötigt.***
  - b) Sie unterstützen die Sammlung der Informationen **nach Artikel 12**, die die Agentur für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 12 benötigt.

- c) Sie verfolgen die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat an den Grenzabschnitten ergriffen hat, denen nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 ein hohes Risiko zugeordnet wurde.
- ca) *Sie tragen zur Förderung der Anwendung des Besitzstandes der Union in Bezug auf das Außengrenzenmanagement bei, was auch im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte gilt.*
- d) Sie unterstützen, *soweit möglich*, die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Notfallpläne *zum Grenzmanagement*.
- da) *Sie erleichtern die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur und sorgen für den Austausch einschlägiger Informationen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten, einschließlich Informationen über laufende Operationen.*

- e) Sie erstatten dem Exekutivdirektor regelmäßig über die Lage an den Außengrenzen und die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, diese Lage im Griff zu behalten, **sowie über die Durchführung von Rückführungsaktionen in die betreffenden Drittstaaten Bericht. Werden in Bezug auf einen oder mehrere dieser Aspekte in dem Bericht Bedenken erhoben, die für den betreffenden Mitgliedstaat von Belang sind, so wird dieser unverzüglich vom Exekutivdirektor unterrichtet.**
  - f) Sie verfolgen die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat in Bezug auf eine Situation ergriffen hat, in der dringendes Handeln an den Außengrenzen im Sinne des Artikels 18 geboten ist.
- (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 **gilt, dass** der Verbindungsbeamte **unter Einhaltung der nationalen und der EU-Sicherheits- und Datenschutzvorschriften**
- a) **Informationen aus** dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 eingerichteten nationalen Koordinierungszentrum **und dem nationalen Lagebild erhält;**

- 
- c) regelmäßige Kontakte zu den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden *pflegt*, einschließlich der nationalen Küstenwache, soweit letztere mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut ist, und *eine vom betreffenden Mitgliedstaat benannte Ansprechstelle hierüber unterrichtet*.
- (5) Der Bericht des Verbindungsbeamten ist Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 12. *Der Bericht wird dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt*.
- (6) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die Verbindungsbeamten ausschließlich von der Agentur Anweisungen entgegen.

- (-1) *Die Agentur legt durch Beschluss des Verwaltungsrats auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors ein gemeinsames Gefährdungsbeurteilungsmodell fest, einschließlich objektiver Kriterien, anhand deren die Agentur die Gefährdungsbeurteilungen erstellt, und auch der Häufigkeit und der Modalitäten für die Abfolge der Gefährdungsbeurteilungen in Bezug auf die Mitgliedstaaten.*
- (1) *Als vorbeugende Maßnahme auf der Grundlage der gemäß Artikel 10 Absatz 3 erstellten Risikoanalyse überprüft und bewertet die Agentur mindestens einmal jährlich, ob die technische Ausrüstung, die Systeme, die Kapazitäten, die Ressourcen und die Infrastruktur verfügbar sind, die für die Grenzkontrollen erforderlich sind, sowie auch angemessen ausgebildete und geschulte Mitarbeiter aus den Mitgliedstaaten, sofern der Exekutivdirektor auf der Grundlage einer Risikobewertung oder einer früheren Gefährdungsbeurteilung keinen anderweitigen Beschluss fasst.*

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Agentur Informationen über die technische Ausrüstung, das Personal und, **soweit möglich**, die Finanzmittel, die auf nationaler Ebene für die Durchführung von Grenzkontrollen zur Verfügung stehen, sowie **Informationen über** ihre Notfallpläne **zum Grenzmanagement**.
- (3) Die Gefährdungsbeurteilung soll es der Agentur ermöglichen, die Kapazitäten und die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Bewältigung anstehender Herausforderungen, einschließlich aktueller und künftiger Bedrohungen und Belastungen an den Außengrenzen, zu beurteilen, mögliche unmittelbare Folgen an den Außengrenzen und anschließende Folgen für den Schengen-Raum, insbesondere für jene Mitgliedstaaten festzustellen, die besonderem und unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind, und ihre Kapazitäten zur Beteiligung am Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 zu beurteilen. Diese Bewertung erfolgt unbeschadet des Schengen-Evaluierungsmechanismus.

***Bei dieser Bewertung werden die Kapazitäten zur Durchführung aller Aufgaben des Grenzmanagements, einschließlich der Kapazität, die potenzielle Ankunft einer großen Zahl von Personen zu bewältigen, berücksichtigt.***



- (4) Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden *den betreffenden Mitgliedstaaten* vorgelegt. *Der betreffende Mitgliedstaat kann sich zu der Bewertung äußern. Der Exekutivdirektor stützt sich in Bezug auf die den Mitgliedstaaten zu empfehlenden Maßnahmen auf die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und berücksichtigt dabei die Risikoanalyse der Agentur, die Äußerungen des betreffenden Mitgliedstaats und die Ergebnisse des Schengen-Evaluierungsmechanismus* .
- (4a) *Diese Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, die bei der Bewertung festgestellten Schwachstellen zu beseitigen, damit die Mitgliedstaaten besser darauf vorbereitet sind, anstehenden Herausforderungen zu begegnen, indem sie ihre Kapazitäten, ihre technische Ausrüstung, ihre Systeme, Ressourcen und Notfallpläne stärken oder verbessern.*
- (5) *Bei Bedarf gibt der Exekutivdirektor in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Empfehlung mit den Maßnahmen ab, die der betreffende Mitgliedstaat zu ergreifen hat, und der Frist, innerhalb deren die Maßnahmen durchzuführen sind. Der Exekutivdirektor fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.*

- (6) **Führt** der Mitgliedstaat die **notwendigen Maßnahmen der Empfehlung** nicht innerhalb der gesetzten Frist **durch**, befasst der Exekutivdirektor den Verwaltungsrat und benachrichtigt die Kommission. Der Verwaltungsrat erlässt **auf Vorschlag des Exekutivdirektors** einen Beschluss mit den **notwendigen Maßnahmen**, die der betreffende Mitgliedstaat **zu ergreifen hat, einschließlich der Frist für deren Durchführung. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist für den Mitgliedstaat bindend.** Wenn der Mitgliedstaat die Maßnahmen nicht innerhalb der in diesem Beschluss gesetzten Frist **durchführt, setzt der Verwaltungsrat den Rat und die Kommission davon in Kenntnis und es können weitere Maßnahmen** nach Maßgabe des Artikels 18 **getroffen** werden.
- (6a) **Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission regelmäßig und zumindest einmal jährlich im Einklang mit Artikel 49 übermittelt.**

Abschnitt 3  
Außengrenzenmanagement

Artikel 13  
Maßnahmen der Agentur an den Außengrenzen

- (1) **Ein Mitgliedstaat** kann die Agentur um Unterstützung bei der Erfüllung **seiner** Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen ersuchen. Die Agentur führt auch Maßnahmen **gemäß Artikel 18** durch.
  
- (2) Die Agentur organisiert – **im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und Völkerrecht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung** – die geeignete technische und operative Unterstützung für den Einsatzmitgliedstaat und kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:
  - a) Koordinierung der gemeinsamen Aktionen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams;
  
  - b) Organisation von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams aus dem Soforteinsatzpool sowie bei Bedarf Entsendung von zusätzlichen europäischen Grenz- und Küstenwacheteams;

- c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einschließlich gemeinsamer Aktionen mit benachbarten Drittstaaten;
- d) Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in den Hotspot-Gebieten;
- da) *technische und operative Hilfeleistung für Mitgliedstaaten und Drittstaaten zur Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen, die Menschen in Seenot gelten und sich unter Umständen während einer Grenzüberwachungsaktion auf See ergeben, im Einklang mit dem unter Buchstabe a, b und c dargelegten Tätigkeitsrahmen sowie der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 und dem Völkerrecht;***

- e) Entsendung von eigenen Experten sowie Mitgliedern der Teams, die von den Mitgliedstaaten zu der Agentur abgeordnet worden sind, um die zuständigen nationalen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten für angemessene Zeit zu unterstützen;
  - f) Entsendung technischer Ausrüstung.
- (3) Die Agentur finanziert oder kofinanziert die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten ■ aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.
- (3a) *Besteht für die Agentur aufgrund bestimmter Umstände an den Außengrenzen ein wesentlich erhöhter Finanzbedarf, unterrichtet die Agentur unverzüglich das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission.***

## Artikel 14

### Einleitung von gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken an den Außengrenzen

- (1) **Ein Mitgliedstaat kann** die Agentur um Einleitung gemeinsamer Aktionen ersuchen, um anstehenden Herausforderungen, einschließlich **illegaler Migration**, aktueller oder künftiger Bedrohungen an **seinen** Außengrenzen **■** oder grenzüberschreitender Kriminalität, zu begegnen, oder um verstärkte technische und operative Unterstützung bei der Wahrnehmung **seiner** Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen.
- (2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, der insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, **unbefugt** in sein Hoheitsgebiet einzureisen, einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, kann die Agentur einen zeitlich befristeten Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats veranlassen.

- (3) Der Exekutivdirektor prüft, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen. Gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken hat eine sorgfältige, zuverlässige und aktuelle Risikoanalyse vorzugehen, auf deren Grundlage die Agentur unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung der Außengrenzabschnitte nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und der verfügbaren Ressourcen eine Rangfolge der vorgeschlagenen gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken aufstellen kann.
- (4) Der Exekutivdirektor empfiehlt dem betroffenen Mitgliedstaat ■ auf der Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie unter Berücksichtigung der Risikoanalyse der Agentur und der Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds die Einleitung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken. Die Agentur stellt dem Einsatzmitgliedstaat oder den teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre technische Ausrüstung zur Verfügung.

- (5) Die Ziele einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken können im Rahmen eines Mehrzweckeseinsatzes verfolgt werden, der ***Aufgaben der Küstenwache und die Prävention der grenzüberschreitenden Kriminalität, einschließlich des Vorgehens gegen die Schleusung von Migranten oder den Menschenhandel***, sowie Aufgaben des Migrationsmanagements, einschließlich Identitätsfeststellung, Registrierung, Befragung und Rückführung, umfassen kann.

## Artikel 15

### Einsatzplan für gemeinsame Aktionen

- (1) Zur Vorbereitung einer gemeinsamen Aktion stellt der Exekutivdirektor gemeinsam mit dem Einsatzmitgliedstaat unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen des Mitgliedstaats eine Liste der benötigten technischen Ausrüstung und des erforderlichen Personals zusammen. Auf dieser Grundlage bestimmt die Agentur den Umfang der operativen und technischen Verstärkung sowie die in den Einsatzplan aufzunehmenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.
- (2) Der Exekutivdirektor stellt einen Einsatzplan für die gemeinsamen Aktionen an den Außengrenzen auf. Der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat vereinbaren in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Einsatzplan, in dem die organisatorischen ***und verfahrensbezogenen*** Aspekte im Einzelnen festgelegt sind.



- (3) Der Einsatzplan ist für die Agentur, den Einsatzmitgliedstaat und die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich. Er enthält alle Angaben, die für die Durchführung der gemeinsamen Aktion als notwendig erachtet werden, darunter:
- a) eine Beschreibung der Lage mit der Vorgehensweise und den Zielen des Einsatzes, einschließlich des Ziels der Aktion;
  - b) die voraussichtliche Dauer der gemeinsamen Aktion;
  - c) das räumliche Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfinden wird;
  - d) eine Beschreibung der Aufgaben **und Zuständigkeiten – auch in Bezug auf die Achtung der Grundrechte – sowie** besondere Anweisungen für die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, einschließlich der zulässigen Abfrage von Datenbanken und der zulässigen Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung im Einsatzmitgliedstaat;
  - e) die Zusammensetzung der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams und der Einsatz sonstigen Fachpersonals;

- f) Befehls- und Kontrollvorschriften, darunter Name und Dienstgrad der für die Zusammenarbeit mit den Teammitgliedern und der Agentur zuständigen Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats, insbesondere jener Grenzschutzbeamten, die während des Einsatzes die Befehlsgewalt innehaben, sowie die Stellung der Teammitglieder in der Befehlskette;
- g) die technische Ausrüstung, die während der gemeinsamen Aktion eingesetzt werden soll, einschließlich besonderer Anforderungen wie Betriebsbedingungen, erforderliches Personal, Transportbedingungen und sonstige Logistikaspekte, sowie die Regelung finanzieller Aspekte;
- h) nähere Bestimmungen über die sofortige Berichterstattung über Zwischenfälle durch die Agentur an den Verwaltungsrat und die zuständigen nationalen Behörden;
- i) Regeln für die Berichterstattung und Evaluierung mit Benchmarks für den Evaluierungsbericht, ***auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte***, und mit dem Datum für die Einreichung des abschließenden Evaluierungsberichts;

- j) bei Seeereinsätzen spezifische Informationen zur Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung und Rechtsvorschriften in dem räumlichen Gebiet, in dem die gemeinsame Aktion stattfindet, einschließlich Verweisen auf *nationale* Vorschriften *sowie Vorschriften* des Völkerrechts und der Union im Zusammenhang mit dem Aufbringen von Schiffen, der Rettung auf See und Ausschiffungen. Diesbezüglich wird der Einsatzplan im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>33</sup> erstellt;
- k) Modalitäten der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, anderen Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der Union oder internationalen Organisationen;
- l) Verfahren **■** , nach dem Personen, die internationalen Schutz benötigen, Opfer des Menschenhandels, unbegleitete Minderjährige und Personen, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zwecks angemessener Unterstützung an die zuständigen nationalen Behörden verwiesen werden;

---

<sup>33</sup> Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

- m) Verfahren für die Entgegennahme von Beschwerden gegen *alle Personen, die an einer gemeinsamen Aktion oder einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken teilnehmen, einschließlich Grenzschutzbeamten oder sonstigem Fachpersonal* des Einsatzmitgliedstaats und *Mitgliedern* der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, wegen Verletzung von Grundrechten im Rahmen *ihrer Teilnahme an einer* gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken sowie für die Weiterleitung der Beschwerden an die Agentur.
- n) *logistische Vorkehrungen, einschließlich Informationen über Arbeitsbedingungen und die Gegebenheiten des Gebiets, in dem die gemeinsamen Aktionen vorgesehen sind.*
- (4) Änderungen und Anpassungen des Einsatzplans setzen das Einverständnis des Exekutivdirektors und des Einsatzmitgliedstaats nach Konsultation der teilnehmenden Mitgliedstaaten voraus. Die Agentur übermittelt den teilnehmenden Mitgliedstaaten umgehend eine Kopie des geänderten oder angepassten Einsatzplans.

## Artikel 16

### Verfahren zur Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken

- (1) Das Ersuchen eines Mitgliedstaats um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken muss eine Beschreibung der Lage, der etwaigen Ziele und des voraussichtlichen Bedarfs enthalten. Falls erforderlich, kann der Exekutivdirektor umgehend Experten der Agentur entsenden, um die Lage an den Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats einzuschätzen.
- (2) Der Exekutivdirektor unterrichtet den Verwaltungsrat umgehend über das Ersuchen eines Mitgliedstaats um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken.
- (3) Bei der Entscheidung über das Ersuchen eines Mitgliedstaats berücksichtigt der Exekutivdirektor die Ergebnisse der Risikoanalysen der Agentur und die Analyseschicht des nach der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 erstellten europäischen Lagebilds sowie das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Artikel 12 und alle sonstigen sachdienlichen Informationen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat übermittelt werden.

- (4) Der Exekutivdirektor entscheidet über das Ersuchen um Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dessen Eingang. Er teilt dem betreffenden Mitgliedstaat und gleichzeitig dem Verwaltungsrat seine Entscheidung schriftlich mit. In der Entscheidung werden die wichtigsten Gründe genannt, auf denen sie beruht.
- (5) Beschließt der Exekutivdirektor die Einleitung eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, entsendet er aus dem Soforteinsatzpool gemäß Artikel 19 Absatz 5 **und dem Ausrüstungspool für Soforteinsätze gemäß Artikel 38 Absatz 3a** europäische Grenz- und Küstenwacheteams und ordnet erforderlichenfalls gemäß Artikel 19 Absatz 6 eine sofortige Verstärkung durch ein oder mehrere europäische Grenz- und Küstenwacheteams an.
- (6) Der Exekutivdirektor stellt zusammen mit dem Einsatzmitgliedstaat umgehend, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Beschlusses, einen Einsatzplan im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 auf.

- (7) Sobald der Einsatzplan vereinbart ist **und den Mitgliedstaaten übermittelt wurde**, ersucht der Exekutivdirektor die Mitgliedstaaten **schriftlich** um sofortige Entsendung von Grenzschutzbeamten oder **sonstigen Fachkräften** aus dem Soforteinsatzpool. Der Exekutivdirektor gibt die Anforderungsprofile und die Anzahl der Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte** an, die von jedem Mitgliedstaat aus dem **█** Soforteinsatzpool bereitzustellen sind.
- (8) Gleichzeitig informiert der Exekutivdirektor die Mitgliedstaaten für den Fall, dass eine sofortige Verstärkung der aus dem Soforteinsatzpool entsandten europäischen Grenz- und Küstenwacheteams erforderlich ist, über die Anzahl und die Anforderungsprofile der Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte**, die zusätzlich zu entsenden sind. Die nationalen Kontaktstellen werden hierüber schriftlich unter Angabe des Einsatzdatums informiert. Außerdem erhalten sie eine Kopie des Einsatzplans.

**█**

- (10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Zahl und die Anforderungsprofile** der dem Soforteinsatzpool zugewiesenen Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte** der Agentur umgehend ■ zur Verfügung gestellt werden, **damit Einsätze gemäß Artikel 19 Absätze 5 und 5b ohne Einschränkungen stattfinden können**. Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus ■ zusätzliche Grenzschutzbeamte **und sonstige Fachkräfte aus dem nationalen Pool gemäß Artikel 19 Absatz 6 zur Verfügung**.
- (11) Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool erfolgen spätestens **fünf** Arbeitstage nach dem Tag, an dem der Exekutivdirektor und der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan vereinbart haben. Die zusätzliche Entsendung europäischer Grenz- und Küstenwacheteams erfolgt im Bedarfsfall innerhalb von **sieben** Arbeitstagen nach der Entsendung aus dem Soforteinsatzpool.
- (12) **Im Falle von Entsendungen aus dem Soforteinsatzpool prüft der Exekutivdirektor in Absprache mit dem Verwaltungsrat unverzüglich die Prioritäten hinsichtlich der an anderen Außengrenzen laufenden und geplanten gemeinsamen Aktionen der Agentur, um für eine etwaige Umverteilung von Ressourcen an die Abschnitte der Außengrenzen, an denen der größte Bedarf an einer Verstärkung besteht, zu sorgen.**



## Artikel 17

### Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements

- (1) Ein Mitgliedstaat, der an bestimmten Brennpunkten (*Hotspot-Gebieten*) seiner *Außengrenzen* infolge eines starken Zustroms von Migranten und Flüchtlingen einem unverhältnismäßig hohen Migrationsdruck ausgesetzt ist, kann um operative und technische Verstärkung durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements nachsuchen. Der Mitgliedstaat richtet an die Agentur und andere zuständige Agenturen der Union, insbesondere an das *EASO* und an Europol, ein Ersuchen um Verstärkung und reicht eine Bedarfsanalyse ein.
- (2) Der Exekutivdirektor prüft das Ersuchen des Mitgliedstaats um Unterstützung und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit anderen zuständigen Agenturen der Union zwecks Festlegung eines Maßnahmenpakets für eine umfassende Verstärkung in Form verschiedener Aktivitäten, die von den zuständigen Agenturen der Union koordiniert werden und denen der betreffende Mitgliedstaat zustimmen muss.

- (2a) **Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit dem Einsatzmitgliedstaat und den einschlägigen Agenturen die Modalitäten der Zusammenarbeit in den Hotspot-Gebieten fest und ist für die Koordinierung der Tätigkeiten der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements zuständig.**
- (3) Die operative und technische Verstärkung durch europäische Grenz- und Küstenwacheteams, europäische Rückführungsteams und eigene Experten der Agentur im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements kann Folgendes umfassen:
- a) **Unterstützung bei der erkennungsdienstlichen** Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die an den Außengrenzen eintreffen, darunter die Feststellung ihrer Identität, ihre Registrierung und Befragung sowie, die Abnahme ihrer Fingerabdrücke, wenn der Mitgliedstaat darum ersucht, **wobei die Grundrechte uneingeschränkt zu achten und Informationen zum Zweck dieser Verfahren bereitzustellen sind;**

b) *Weiterverweisung von Personen, die internationalen Schutz beantragen möchten, an die zuständigen nationalen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder an das EASO bzw. Weitergabe entsprechender erster Informationen an diese Personen;*

c) technische und operative Unterstützung im Bereich der Rückführung, einschließlich Vorbereitung und Organisation von Rückführungsaktionen.

**(3a)** *Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements umfassen Experten der Bereiche Kinderschutz, Menschenhandel, Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung und Grundrechte.*

**I**

## Artikel 18

Situationen an den Außengrenzen, in denen dringendes Handeln geboten ist

- (1) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat nicht die in einem Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Artikel 12 Absatz 6 angeordneten notwendigen Maßnahmen **■** ergreift, oder bei einem *spezifischen* unverhältnismäßig hohen *Druck* an den Außengrenzen, *in dessen Rahmen ein Mitgliedstaat die Agentur nicht um ausreichende Unterstützung durch Maßnahmen ersucht hat, die in Artikel 14, 16 oder 17 genannt sind, oder nicht im erforderlichen Maße tätig wird, um diese Maßnahmen durchzuführen*, mit der Folge, dass die Wirksamkeit der Kontrollen an den Außengrenzen so weit reduziert ist, dass der Schengen-Raum in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet ist, kann *der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission ■* im Wege eines Durchführungsrechtsakts *unverzüglich* einen Beschluss erlassen, mit dem die von der Agentur durchzuführenden Maßnahmen *zur Minderung dieser Risiken* festgelegt werden und der betreffende Mitgliedstaat zur Zusammenarbeit mit der Agentur bei der Durchführung dieser Maßnahmen aufgefordert wird. *Die Kommission konsultiert die Agentur, bevor sie ihren Vorschlag unterbreitet.*
- (1a) *Muss aufgrund bestimmter Umstände dringend gehandelt werden, so ist das Europäische Parlament unverzüglich über diese Umstände und auch über alle Folgemaßnahmen und als Reaktion gefassten Beschlüsse zu unterrichten.*

- (2) ***Um das Risiko einer Gefährdung des Schengen-Raums zu mindern, ist im Beschluss vorzusehen***, dass die Agentur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreift:
- a) Organisation und Koordinierung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams aus dem Soforteinsatzpool sowie bei Bedarf Entsendung von zusätzlichen europäischen Grenz- und Küstenwacheteams;
  - b) Entsendung von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in den Hotspot-Gebieten;
  - c) Koordinierung der Tätigkeiten an den Außengrenzen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einschließlich gemeinsamer Aktionen mit benachbarten Drittstaaten;
  - d) Entsendung technischer Ausrüstung;
  - e) Organisation von Rückführungseinsätzen.

- (3) Der Exekutivdirektor **nimmt** innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erlass des **Beschlusses des Rates Folgendes vor**:
- a) **Festlegung der für die praktische Durchführung der im Beschluss des Rates genannten Maßnahmen notwendigen Vorgehensweise, einschließlich der technischen Ausrüstung sowie der zur Erreichung der Ziele des Beschlusses erforderlichen Anzahl der Grenzschutzbeamten und sonstiger Fachkräfte und des entsprechenden Anforderungsprofils;**
  - b) **Erstellung eines Einsatzplans und Übermittlung dieses Plans an den betreffenden Mitgliedstaat.**
- (4) ■ Der Exekutivdirektor und der betreffende Mitgliedstaat **einigen sich** innerhalb von **drei** Arbeitstagen nach **der** Vorlage des Entwurfs auf **einen Einsatzplan**.
- (5) Zur praktischen Durchführung der im **Ratsbeschluss** genannten Maßnahmen entsendet die Agentur unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von **fünf** Arbeitstagen nach Festlegung des Einsatzplans, ■ das notwendige Personal aus dem Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5. Zusätzliche ■ europäische Grenz- und Küstenwacheteams werden im Bedarfsfall in einem zweiten Schritt, in jedem Fall aber innerhalb von **sieben** Arbeitstagen nach Entsendung des Personals aus dem Soforteinsatzpool, entsandt.

(5a) *Zur praktischen Durchführung der im Ratsbeschluss genannten Maßnahmen entsendet die Agentur unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 38 Absatz 3a genannten Anzahl von Arbeitstagen nach Festlegung des Einsatzplans die notwendige technische Ausrüstung.*

*Zusätzliche technische Ausrüstung wird im Bedarfsfall in einem zweiten Schritt gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Artikel 38 entsendet.*

- (6) Der betreffende Mitgliedstaat hat dem **Ratsbeschluss** nachzukommen und hierzu umgehend die Zusammenarbeit mit der Agentur aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung des Beschlusses und die praktische Durchführung der in diesem Beschluss und in dem mit dem Exekutivdirektor vereinbarten Einsatzplan genannten Maßnahmen zu erleichtern.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen die vom Exekutivdirektor gemäß **Absatz 2 dieses Artikels** bestimmten Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte **oder an rückführungsbezogenen Aufgaben beteiligten Personalkräfte** bereit. Die Mitgliedstaaten können sich nicht auf eine **Situation** im Sinne des Artikels 19 Absätze 3 und 6 berufen.

- (8) *Kommt der betreffende Mitgliedstaat dem Ratsbeschluss nicht innerhalb von 30 Tagen nach und arbeitet er nicht nach Maßgabe des Absatzes 6 mit der Agentur zusammen, kann die Kommission das nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 vorgesehene Verfahren zur Anwendung bringen.*



## Artikel 19

### Zusammensetzung und Einsatz europäischer Grenz- und Küstenwacheteams

- (1) Die Agentur entsendet Grenzschutzbeamte und anderes Fachpersonal als Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams zu gemeinsamen Aktionen, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements. Die Agentur kann auch eigene Experten entsenden.
- (2) Auf Vorschlag des Exekutivdirektors legt der Verwaltungsrat in einem Beschluss mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der für die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten **und sonstigen Fachkräfte** fest. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der Grenzschutzbeamten zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten über einen nationalen Pool ausgehend von den verschiedenen festgelegten Anforderungsprofilen einen Beitrag zu den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, indem sie Grenzschutzbeamte **und sonstige Fachkräfte** entsprechend den benötigten Anforderungsprofilen benennen.

- (3) Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für bestimmte gemeinsame Aktionen bereitzustellenden Grenzschutzbeamten wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Grenzschutzbeamten auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden. ***Macht ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmesituation geltend, muss er in einem Schreiben an die Agentur, dessen Inhalt in den Bericht nach Absatz 9 aufzunehmen ist, umfassende Gründe und Informationen zu dieser Situation darlegen.***

- (4) In Bezug auf Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken legt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivdirektors in einem Beschluss mit Dreiviertelmehrheit die Anforderungsprofile und die Mindestzahl der für den Soforteinsatzpool der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten **und sonstigen Fachkräfte, die diesen Profilen entsprechen**, fest. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der Grenzschutzbeamten **und sonstigen Fachkräfte** des Soforteinsatzpools zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten über einen nationalen Expertenpool ausgehend von den verschiedenen festgelegten Anforderungsprofilen einen Beitrag zum Soforteinsatzpool, indem sie Grenzschutzbeamte **oder sonstige Fachkräfte** entsprechend den benötigten Anforderungsprofilen benennen.
- (5) Bei dem Soforteinsatzpool handelt es sich um eine ständige Reserve, die der Agentur umgehend zur Verfügung gestellt wird und aus jedem Mitgliedstaat innerhalb von **fünf** Arbeitstagen, nachdem der Einsatzplan vom Exekutivdirektor und vom Einsatzmitgliedstaat vereinbart wurde, entsandt werden kann. Zu diesem Zweck stellt jeder Mitgliedstaat der Agentur jährlich eine Anzahl von Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräften** zur Verfügung **■**; insgesamt werden mindestens 1 500 Grenzschutzbeamte **oder sonstige Fachkräfte** mit den im Beschluss des Verwaltungsrats festgelegten Anforderungsprofilen bereitgestellt. **Die Agentur kann prüfen, ob die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Grenzschutzbeamten den festgelegten Anforderungsprofilen genügen. Die Agentur kann die Mitgliedstaaten auffordern, Grenzschutzbeamte im Falle eines Fehlverhaltens oder einer Verletzung geltender Vorschriften aus dem Pool auszuschließen.**

- (5a) Jeder Mitgliedstaat hat nach Maßgabe des Anhangs I einen Beitrag zu der in Absatz 5 festgelegten Anzahl von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften zu leisten, die den in Absatz 5 genannten Anforderungsprofilen entsprechen müssen.*
- (5b) Die Mitgliedstaaten stellen Grenzschutzbeamte und bzw. oder sonstige Fachkräfte aus dem Soforteinsatzpool auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung. Wenn aus der Risikoanalyse oder, sofern vorhanden, der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass ein Mitgliedstaat sich in einer Situation befindet, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigen würde, beträgt der Beitrag dieses Mitgliedstaats zur Entsendung von Soforteinsatzkräften die Hälfte des in Anhang I für ihn vorgesehenen festen Beitrags. Ein Einsatzmitgliedstaat, in dem ein Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken stattfindet, muss aus seinem festen Beitrag keine Kräfte für den Soforteinsatzpool zur Verfügung stellen. Steht nicht genügend Personal für einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken zur Verfügung, so beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivdirektors darüber, wie diese Personallücke zu schließen ist.*

- (6) Die aus dem Soforteinsatzpool entsandten europäischen Grenz- und Küstenwacheteams werden bei Bedarf sofort durch zusätzliche europäische Grenz- und Küstenwacheteams verstärkt. Hierzu teilen die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Agentur umgehend die Zahl, die Namen und die Profile der Grenzschutzbeamten **und der sonstigen Fachkräfte** ihres nationalen Pools mit, die sie innerhalb von **sieben** Arbeitstagen nach Beginn des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken zur Verfügung stellen können. Die Mitgliedstaaten stellen die Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte** auf Ersuchen der Agentur für den Einsatz zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. ***Macht ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmesituation geltend, muss er in einem Schreiben an die Agentur, dessen Inhalt in den Bericht nach Absatz 9 aufzunehmen ist, umfassende Gründe und Informationen zu dieser Situation darlegen.***
- (6a) ***Kommt es zu einer Situation, in der mehr Grenzschutzbeamte erforderlich sind, als nach den Absätzen 5 und 6 zur Verfügung gestellt werden, unterrichtet der Exekutivdirektor das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission unverzüglich hierüber und fordert den Rat auf, sich um Zusagen der Mitgliedstaaten, den Mangel zu beheben, zu bemühen.***

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen bereitgestellten Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte hinsichtlich ihrer Zahl und ihrer Profile dem Beschluss des Verwaltungsrats entsprechen. Über die Dauer der Entsendung entscheidet der Herkunftsmitgliedstaat; sie darf **nur dann** weniger als 30 Tage betragen, **wenn der Einsatz weniger als 30 Tage dauert**.
- (8) Die Agentur trägt mit qualifizierten Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräften**, die als nationale Experten von den Mitgliedstaaten zu der Agentur abgeordnet wurden, zu den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams bei. Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das folgende Jahr zur Agentur abzuordnenden Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte** wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Die Mitgliedstaaten stellen die Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte** im Einklang mit diesen Vereinbarungen für die Abordnung zur Verfügung, es sei denn, dies würde die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigen. In solchen Situationen können die Mitgliedstaaten ihre abgeordneten Grenzschutzbeamten **oder sonstigen Fachkräfte** zurückrufen.

Diese Abordnungen können 12 Monate oder länger dauern, dürfen aber keinesfalls weniger als drei Monate betragen. Die abgeordneten Grenzschutzbeamten *oder sonstigen Fachkräfte* gelten als Teammitglieder und haben die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse. Der Mitgliedstaat, der Grenzschutzbeamte *oder sonstige Fachkräfte* abgeordnet hat, wird als Herkunftsmitgliedstaat betrachtet.

Anderes befristet beschäftigtes Personal der Agentur, das nicht für die Ausübung von Grenzkontrollfunktionen qualifiziert ist, wird im Rahmen von gemeinsamen Aktionen lediglich für Koordinierungsaufgaben *und sonstige Aufgaben, die keine umfassende Grenzschutzausbildung erfordern*, eingesetzt und gehört nicht zu den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams.

- (9) Die Agentur informiert das Europäische Parlament jährlich über die Zahl der Grenzschutzbeamten, die die einzelnen Mitgliedstaaten nach diesem Artikel für die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams zur Verfügung gestellt haben, *sowie über die Zahl der Grenzschutzbeamten, die tatsächlich entsandt wurden. In diesem Bericht werden die Mitgliedstaaten aufgeführt, die im Vorjahr eine Ausnahmesituation gemäß den Absätzen 3 und 6 geltend gemacht haben, und es werden die Gründe und Informationen beigefügt, die der betreffende Mitgliedstaat vorgebracht bzw. zur Verfügung gestellt hat.*

## Artikel 20

### Anweisungen für die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams

- (1) Während des Einsatzes von europäischen Grenz- und Küstenwacheteams erteilt der Einsatzmitgliedstaat den Teams entsprechend dem Einsatzplan Anweisungen.
- (2) Die Agentur kann dem Einsatzmitgliedstaat über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den Anweisungen, die den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams erteilt wurden, übermitteln. In diesem Fall trägt der Einsatzmitgliedstaat diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.
- (3) Entsprechen die den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan, berichtet der Koordinierungsbeamte umgehend dem Exekutivdirektor, der gegebenenfalls nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 2 tätig werden kann.



- (4) Die Teammitglieder üben ihre Aufgaben und Befugnisse unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Asylverfahren, und der Menschenwürde aus. Die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse getroffenen Maßnahmen müssen gemessen an den damit verfolgten Zielen verhältnismäßig sein. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.
- (5) Die Teammitglieder bleiben den Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterworfen. Der Herkunftsmitgliedstaat ergreift bei Verstößen gegen die Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes, die sich im Rahmen einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken ereignen, geeignete Disziplinarmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen nach Maßgabe seines nationalen Rechts.

## Artikel 21

### Koordinierungsbeamter

- (1) Die Agentur gewährleistet die operative Umsetzung aller organisatorischen Aspekte während einer gemeinsamen Aktion, eines Pilotprojekts oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, einschließlich der Anwesenheit von Bediensteten der Agentur.
- (2) Der Exekutivdirektor benennt aus dem Personal der Agentur einen oder mehrere Experten, die bei jeder gemeinsamen Aktion oder jedem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken als Koordinierungsbeamte fungieren. Er unterrichtet den Einsatzmitgliedstaat über die Benennung.
- (3) Der Koordinierungsbeamte handelt in Bezug auf alle Aspekte des Einsatzes europäischer Grenz- und Küstenwacheteams im Namen der Agentur. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen dem Einsatzmitgliedstaat und den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu fördern. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin,

- a) als Schnittstelle zwischen der Agentur, *dem Einsatzmitgliedstaat* und den Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams zu fungieren und letztere im Auftrag der Agentur in allen Fragen, die mit den Einsatzbedingungen der Teams zusammenhängen, zu unterstützen;
  - b) die korrekte Durchführung des Einsatzplans zu überwachen, *einschließlich des Schutzes der Grundrechte, und der Agentur entsprechend Bericht zu erstatten;*
  - c) in Bezug auf alle Aspekte des Einsatzes europäischer Grenz- und Küstenwacheteams im Namen der Agentur zu handeln und der Agentur darüber Bericht zu erstatten;
- 
- e) dem Exekutivdirektor Bericht zu erstatten, wenn die den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams vom Einsatzmitgliedstaat erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan entsprechen.

- (4) Bei gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken kann der Exekutivdirektor den Koordinierungsbeamten ermächtigen, bei der Klärung etwaiger Streitfragen hinsichtlich der Durchführung des Einsatzplans oder der Entsendung der Teams behilflich zu sein.

## Artikel 22

### Nationale Kontaktstelle

***Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Agentur über alle Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Agentur betreffen. Die nationale Kontaktstelle muss jederzeit erreichbar sein.***

## Artikel 23

### Kosten

- (1) Die Agentur trägt in vollem Umfang die folgenden Kosten, die den Mitgliedstaaten durch die Bereitstellung ihrer Grenzschutzbeamten ***und sonstigen Fachkräfte*** für europäische Grenz- und Küstenwacheteams, einschließlich für den Soforteinsatzpool, entstehen:
- a) Kosten für die Reise vom Herkunftsmitgliedstaat zum Einsatzmitgliedstaat und vom Einsatzmitgliedstaat zum Herkunftsmitgliedstaat,

- b) Impfkosten,
  - c) Kosten für besondere Versicherungen,
  - d) Kosten für die Gesundheitsfürsorge,
  - e) Tagegelder einschließlich der Unterbringungskosten,
  - f) Kosten für die technische Ausrüstung der Agentur.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen für die Zahlung der Tagegelder an die Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams werden vom Verwaltungsrat festgelegt und bei Bedarf aktualisiert.

Aussetzung oder Beendigung von **Tätigkeiten**

- (1) Der Exekutivdirektor beendet nach Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats **die Tätigkeiten der Agentur**, wenn die Voraussetzungen für ihre Durchführung nicht mehr gegeben sind.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten, die an einer gemeinsamen Aktion, einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder einem Team zur Unterstützung des Migrationsmanagements teilnehmen, können den Exekutivdirektor ersuchen, die gemeinsame Aktion oder den Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder die Unterstützung des Migrationsmanagements zu beenden.**
- (2) Der Exekutivdirektor kann **nach Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats** die Finanzierung einer **Tätigkeit** oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken zurückziehen, aussetzen oder beenden, wenn der Einsatzmitgliedstaat den Einsatzplan nicht einhält.
- (3) **Nach Konsultation des Grundrechtsbeauftragten und Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats zieht der Exekutivdirektor die Finanzierung einer gemeinsamen Aktion oder eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder eines Pilotprojekts oder des Einsatzes von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, einer Rückführungsaktion, eines Rückführungseinsatzes oder einer Arbeitsvereinbarung zurück oder setzt solche Tätigkeiten ganz oder teilweise aus oder beendet diese**, wenn er der Auffassung ist, dass schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen. **Der Exekutivdirektor unterrichtet den Verwaltungsrat über eine solche Entscheidung.**

- (4) *Falls der Exekutivdirektor entscheidet, den Einsatz eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements durch die Agentur zu beenden, unterrichtet er die anderen einschlägigen Agenturen, die am Betrieb des betreffenden Hotspots teilgenommen haben, über diese Entscheidung.*

#### Artikel 25

##### Evaluierung von *Tätigkeiten*

Der Exekutivdirektor evaluiert die Ergebnisse der gemeinsamen Aktionen und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, *Pilotprojekte, Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements und der operativen Zusammenarbeit mit Drittstaaten* und übermittelt dem Verwaltungsrat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss dieser *Tätigkeiten* die ausführlichen Evaluierungsberichte zusammen mit den Beobachtungen des Grundrechtsbeauftragten. *Der Exekutivdirektor* erstellt eine umfassende vergleichende Analyse dieser Ergebnisse mit dem Ziel, die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit von künftigen *Tätigkeiten* zu verbessern, und nimmt diese Analyse in *seinen* jährlichen Tätigkeitsbericht auf.

- (1) **Was die Rückführung betrifft, ist die Agentur** im Einklang mit den Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie mit dem Völkerrecht einschließlich des Flüchtlingsschutzes und **den Grundrechten, einschließlich der Rechte des Kindes, insbesondere für Folgendes** zuständig:
- a) Koordinierung der **rückführungsbezogenen Tätigkeiten** der Mitgliedstaaten, **einschließlich freiwilliger Ausreisen**, auf technischer und operativer Ebene im Hinblick auf ein integriertes System des Rückführungsmanagements unter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung zuständiger Drittstaatsbehörden und anderer Beteiligter;
  - b) **technische und** operative Unterstützung der Mitgliedstaaten, deren Rückführungssysteme besonderem Druck ausgesetzt sind;
  - c) Koordinierung des Einsatzes einschlägiger IT-Systeme und Unterstützung **der Mitgliedstaaten bei** der konsularischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und die Beschaffung von Reisedokumenten, **ohne Informationen darüber offenzulegen, ob ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde**, Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen sowie Unterstützung der freiwilligen Ausreise **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**;



- 
- e) Organisation, Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Ermittlung und Zusammenstellung bewährter Verfahren in Rückführungsangelegenheiten ermöglichen;
  - f) Finanzierung oder Kofinanzierung von in diesem Kapitel aufgeführten Aktionen, Einsätzen und Tätigkeiten ■ aus dem Haushalt der Agentur nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

(2) Die **technische und** operative Unterstützung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b umfasst **Tätigkeiten**, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Durchführung von Rückführungsverfahren erleichtern sollen, unter anderem durch Bereitstellung von:

- a) Dolmetschleistungen,
- b) **praktischen** Informationen über Bestimmungsdrittstaaten, **die für die Durchführung dieser Verordnung relevant sind, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union, darunter auch mit dem EASO,**

- c) Hinweisen für die **Durchführung** und Abwicklung von Rückführungsverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG,
  - d) **Beratung und** Unterstützung für Maßnahmen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass sich zur Rückkehr verpflichtete Personen für die Rückführung bereithalten, und um zu vermeiden, dass sich diese Personen ihrer Rückführung entziehen, **gemäß Richtlinie 2008/115/EG und dem Völkerrecht.**
- (3) **Die Agentur** wirkt in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und **mit der Unterstützung einschlägiger Beteiligter, einschließlich des Europäischen Migrationsnetzwerks** , auf die Schaffung von Synergien und die Verbindung von unionsfinanzierten Netzen und Programmen im Bereich Rückführung hin.
- (4) Die Agentur kann die für Rückführungszwecke eingeplanten Finanzmittel der Union in Anspruch nehmen. Die Agentur stellt sicher, dass sie in ihren Finanzhilfevereinbarungen mit Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Achtung der Charta zur Bedingung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung macht.

Rückführungsaktionen

- (1) Die Agentur leistet ***ohne auf die Begründetheit der Rückkehrentscheidungen einzugehen*** nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG **■** die erforderliche Unterstützung und übernimmt auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Koordinierung oder die Organisation von Rückführungsaktionen, wozu auch das Chartern von Flugzeugen für den Zweck solcher Aktionen gehört. Die Agentur kann den Mitgliedstaaten von sich aus die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen anbieten.
  
- (2) Die Mitgliedstaaten informieren die Agentur **■** monatlich über ihre ***vorläufige Planung hinsichtlich der Anzahl der rückkehrpflichtigen Personen und der Bestimmungsdrittstaaten bei einschlägigen*** nationalen Rückführungsaktionen und teilen ihr mit, inwieweit sie Unterstützung oder Koordinierung durch die Agentur benötigen. Die Agentur stellt einen fortlaufenden Einsatzplan auf, damit die anfordernden Mitgliedstaaten die erforderliche operative Verstärkung einschließlich technischer Ausrüstung erhalten. Die Agentur kann von sich aus ***oder auf Antrag eines Mitgliedstaats*** die Daten und Bestimmungsorte von Rückführungsaktionen, die sie auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse für erforderlich hält, in den fortlaufenden Einsatzplan aufnehmen. Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Exekutivdirektors über Inhalt und Funktionsweise des fortlaufenden Einsatzplans.

- (3) Die Agentur kann die erforderliche Unterstützung gewähren und die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen, für die ein Bestimmungsmitgliedstaat die Beförderungsmittel und das Begleitpersonal für die Rückführung zur Verfügung stellt („Sammelrückführung“), vorschlagen oder auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten übernehmen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Agentur gewährleisten während der gesamten Rückführungsaktion die Achtung der Grundrechte, **den Grundsatz der Nichtzurückweisung** und einen verhältnismäßigen Einsatz der Zwangsmittel. Während der gesamten Rückführungsaktion bis zur Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat ist mindestens ein Vertreter eines Mitgliedstaats und ein Rückführungsbeobachter aus der nach Artikel 28 gebildeten Reserve **oder aus dem nationalen Beobachtungssystem des teilnehmenden Mitgliedstaats** zugegen.

- I**
- (4a) **Der Exekutivdirektor erstellt für Aktionen gemäß Absatz 3 unverzüglich einen Einsatzplan. Der Exekutivdirektor und der teilnehmende Mitgliedstaat bzw. die teilnehmenden Mitgliedstaaten verständigen sich auf den Rückführungsplan, in dem die Organisations- und Verfahrensaspekte der Rückführungsaktion niedergelegt sind, und berücksichtigen die verbundenen Auswirkungen im Hinblick auf die Grundrechte und die Risiken solcher Aktionen. Änderungen oder Anpassungen dieses Plans bedürfen der Zustimmung der genannten Parteien.**

- (4b) *Der Einsatzplan für Aktionen gemäß Absatz 3 ist für die Agentur und den teilnehmenden Mitgliedstaat bzw. die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich. Er enthält alle Angaben, die für die Durchführung der Rückführungsaktion notwendig sind.*
- (5) Jede Rückführungsaktion wird gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG überwacht. Die Überwachung von Rückführungsaktionen erfolgt **durch den Rückführungsbeobachter** auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien und erstreckt sich auf die gesamte Rückführungsaktion von der Phase vor Verlassen des Landes bis zur Übergabe der zur Rückkehr verpflichteten Personen im Bestimmungsdrittstaat. **Der Rückführungsbeobachter übermittelt dem Exekutivdirektor, dem Grundrechtsbeauftragten und den zuständigen nationalen Behörden aller an einer Aktion beteiligten Mitgliedstaaten einen Bericht über die jeweilige Aktion. Der Exekutivdirektor bzw. die zuständigen nationalen Behörden sorgen gegebenenfalls für angemessene Folgemaßnahmen.**

- (6) Die Agentur finanziert oder kofinanziert Rückführungsaktionen ■ aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung, wobei von mehr als einem Mitgliedstaat oder von Hotspot-Gebieten aus durchgeführte Rückführungsaktionen Vorrang erhalten.
- (6a) *Hegt die Agentur in Bezug auf eine Rückführungsaktion Bedenken im Zusammenhang mit den Grundrechten, teilt sie den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Kommission diese Bedenken mit.***
- (7a) *Der Exekutivdirektor evaluiert die Ergebnisse der Rückführungsaktionen und übermittelt dem Verwaltungsrat alle sechs Monate einen ausführlichen Evaluierungsbericht über alle im vorausgegangenen Halbjahr durchgeführten Rückführungsaktionen zusammen mit den Beobachtungen des Grundrechtsbeauftragten. Der Exekutivdirektor erstellt eine umfassende vergleichende Analyse dieser Ergebnisse mit dem Ziel, die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Rückführungsaktionen zu verbessern, und nimmt diese Analyse in seinen jährlichen Tätigkeitsbericht auf.***

Reserve von Rückführungsbeobachtern

- (1) Die Agentur bildet **nach Konsultation des Grundrechtsbeauftragten** aus dem Personal der zuständigen Stellen eine Reserve von Rückführungsbeobachtern, die nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG für die Überwachung von Rückführungen zuständig und nach Artikel 35 entsprechend geschult worden sind.
- (2) Der *Verwaltungsrat* legt **auf Vorschlag des Exekutivdirektors** das Anforderungsprofil und die Zahl der für die Reserve bereitzustellenden Rückführungsbeobachter fest. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Anforderungsprofil und die **Gesamtzahl** der Rückführungsbeobachter zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten **haben** einen Beitrag zu der Reserve **zu leisten**, indem sie Rückführungsbeobachter entsprechend dem festgelegten Anforderungsprofil benennen. **In den Pool werden Rückführungsbeobachter, die besondere Erfahrung im Bereich Kinderschutz aufweisen, aufgenommen.**

- (2a) *Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Rückführungsbeobachter wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Rückführungsbeobachter auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Falle eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.*
- (3) Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Rückführungsbeobachter zur Verfügung, die im Auftrag dieser Mitgliedstaaten die korrekte Durchführung *der gesamten* Rückführungsaktion **■** und *Rückführungseinsätze überwachen. Für alle Rückführungsaktionen, an denen Kinder beteiligt sind, stellt sie Rückführungsbeobachter mit besonderer Erfahrung im Bereich Kinderschutz bereit.*
- (3a) *Die Rückführungsbeobachter bleiben im Rahmen einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes den Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterworfen.*



## Artikel 29

### Reserve von Begleitpersonal für Rückführungen

- (1) Die Agentur bildet aus dem Personal der zuständigen nationalen Stellen eine Reserve von Begleitpersonen für Rückführungen, die im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 8 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2008/115/EG Rückführungsaktionen durchführen und nach Artikel 35 entsprechend geschult worden sind.
- (2) Der *Verwaltungsrat* legt **auf Vorschlag des Exekutivdirektors** das Anforderungsprofil und die Zahl der Begleitpersonen fest, die für die Reserve bereitzustellen sind. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Anforderungsprofil und die **Gesamtzahl** der Begleitpersonen zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten einen Beitrag zu der Reserve, indem sie Begleitpersonen für die Rückführung entsprechend dem festgelegten Anforderungsprofil benennen. ***In den Pool werden Begleitpersonen für Rückführungen, die besondere Erfahrung im Bereich Kinderschutz aufweisen, aufgenommen.***

- (2a) *Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Begleitpersonen für Rückführungen wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Begleitpersonen für Rückführungen auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Falle eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.*
- (3) Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten Begleitpersonen für Rückführungen zur Verfügung, die im Auftrag dieser Mitgliedstaaten zur Rückkehr verpflichtete Personen begleiten und an *Rückführungsaktionen und -einsätzen* teilnehmen. *Für alle Rückführungsaktionen, an denen Kinder beteiligt sind, stellt sie Begleitpersonen für Rückführungen mit besonderer Erfahrung im Bereich Kinderschutz bereit.*
- (3a) *Die Begleitpersonen für Rückführungen bleiben im Rahmen einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes den Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterworfen.*

Reserve von Rückführungsexperten

- (1) Die Agentur bildet aus dem Personal der zuständigen nationalen Stellen und aus ihrem eigenen Personal eine Reserve von Rückführungsexperten, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse für die Durchführung von rückführungsbezogenen Tätigkeiten verfügen und nach Artikel 35 entsprechend geschult worden sind. Diese Experten werden für besondere Aufgaben bereitgestellt wie die Identifizierung bestimmter Gruppen von Drittstaatsangehörigen, die Beschaffung von Reisedokumenten aus Drittstaaten und die Erleichterung der konsularischen Zusammenarbeit.
  
- (2) Der *Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors* das Anforderungsprofil und die Zahl der Rückführungsexperten fest, die für die Reserve bereitzustellen sind. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Anforderungsprofil und die **Gesamtzahl** der Rückführungsexperten zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten leisten einen Beitrag zu der Reserve, indem sie Fachkräfte entsprechend dem festgelegten Anforderungsprofil benennen. ***In den Pool werden Rückführungsexperten, die besondere Erfahrung im Bereich Kinderschutz aufweisen, aufgenommen.***

- (2a) *Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Rückführungsexperten wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Rückführungsexperten auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Falle eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.*
- (3) Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten Rückführungsexperten zur Verfügung, die an Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen teilnehmen. **Für alle Rückführungsaktionen, an denen Kinder beteiligt sind, stellt sie Rückführungsexperten mit besonderer Erfahrung im Bereich Kinderschutz bereit.**
- (3a) *Die Rückführungsexperten bleiben im Rahmen einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes den Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterworfen.*

## Artikel 31

### Europäische Rückführungsteams

- (1) Die Agentur stellt aus dem Personal, das der jeweiligen Reserve nach den Artikeln 28, 29 und 30 zugewiesen ist, spezielle europäische Rückführungsteams zusammen, die zu Rückführungseinsätzen entsandt werden.
- (2) Die Artikel 20, 21 und 23 gelten entsprechend für europäische Rückführungsteams.

## Artikel 32

### Rückführungseinsätze

- (1) In Situationen, in denen *ein Mitgliedstaat* bei der Erfüllung *seiner* Pflicht zur Rückführung *von Drittstaatsangehörigen, gegen die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind*, belastet *ist*, leistet die Agentur auf Ersuchen *dieses Mitgliedstaats* angemessene technische und operative Unterstützung in Form eines Rückführungseinsatzes. Solche Einsätze können in der Entsendung europäischer Rückführungsteams in *den Einsatzmitgliedstaat* und der Organisation von Rückführungsaktionen aus *dem Einsatzmitgliedstaat* bestehen. ■

- (2) In Situationen, in denen *ein Mitgliedstaat* bei der Erfüllung *seiner* Pflicht zur Rückführung *von Drittstaatsangehörigen, gegen die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind*, einem besonderen, unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt *ist*, leistet die Agentur auf Ersuchen *dieses Mitgliedstaats* angemessene technische und operative Unterstützung in Form eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken. Die Agentur kann *diesem Mitgliedstaat* von sich aus eine solche technische und operative Unterstützung vorschlagen. Ein Soforteinsatz zu Rückführungszwecken kann in der raschen Entsendung europäischer Rückführungsteams in *den Einsatzmitgliedstaat* und der Organisation von Rückführungsaktionen aus *dem Einsatzmitgliedstaat* bestehen.
- (3) Der Exekutivdirektor stellt im Einvernehmen mit *dem Einsatzmitgliedstaat* und den *teilnehmenden Mitgliedstaaten* unverzüglich einen Einsatzplan *für den Rückführungseinsatz* auf. *Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 15 finden Anwendung.*

- (5) Der Exekutivdirektor beschließt über den Einsatzplan so bald wie möglich und in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von fünf Arbeitstagen. Der Beschluss wird den betreffenden Mitgliedstaaten und dem Verwaltungsrat umgehend schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Agentur finanziert oder kofinanziert Rückführungseinsätze ■ aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

Kapitel III  
Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften

Artikel 33  
Schutz der Grundrechte und Grundrechtsstrategie

- (1) Die Europäische Grenz- und Küstenwache gewährleistet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung den Schutz der Grundrechte unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Charta **■**, der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des Abkommens über die Rechtsstellung von Flüchtlingen *von 1951 und dem entsprechenden Protokoll von 1967*, sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung.

***Die Agentur erarbeitet zu diesem Zweck eine Grundrechtsstrategie – einschließlich eines wirksamen Mechanismus zur Überwachung der Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur –, entwickelt diese weiter und führt sie durch.***



- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleistet die Europäische Grenz- und Küstenwache, dass keine Person unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung in ein Land, in dem die Gefahr der Ausweisung oder Rückführung in ein anderes Land unter Verstoß gegen diesen Grundsatz besteht, ausgeschifft, zur Einreise in ein solches Land gezwungen, dorthin überführt oder auf andere Weise den Behörden eines solchen Landes übergeben oder zu diesen rückgeführt wird.
- (3) Die Europäische Grenz- und Küstenwache trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Bedürfnissen von Kindern, **unbegleiteten Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen**, Opfern des Menschenhandels, Personen, die medizinischer Hilfe bedürfen, Personen, die internationalen Schutz benötigen, Personen in Seenot und anderen gefährdeten Personen Rechnung.

***Die Europäische Grenz- und Küstenwache trägt bei allen ihren Aktivitäten insbesondere den Rechten des Kindes Rechnung und sorgt dafür, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt.***

- (4) Die Agentur berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, in ihren Beziehungen zu den Mitgliedstaaten und bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten die Berichte des Konsultationsforums und des Grundrechtsbeauftragten.

#### Artikel 34

#### Verhaltenskodizes

- (1) Die Agentur erarbeitet für sämtliche von ihr koordinierten Grenzkontrolleinsätze einen Verhaltenskodex und entwickelt diesen weiter. In dem Verhaltenskodex werden für alle Personen, die an den Tätigkeiten der Agentur beteiligt sind, Verfahren zur Gewährleistung des Rechtsstaatsprinzips und zur Achtung der Grundrechte festgelegt, wobei ***schutzbedürftigen Personen, einschließlich Kindern***, unbegleiteten Minderjährigen ***und anderen*** gefährdeten Menschen sowie Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, besonderes Augenmerk gilt.

- (2) Die Agentur erarbeitet und aktualisiert regelmäßig einen Verhaltenskodex für die Rückführung von ■ Drittstaatsangehörigen, ***gegen die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind***, der für alle von der Agentur koordinierten oder organisierten Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze gilt. In diesem Verhaltenskodex werden gemeinsame Standardverfahren beschrieben, die die Durchführung von Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen vereinfachen und eine humane Rückführung unter Beachtung der Grundrechte, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Menschenwürde, des Verbots der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie des Rechts auf Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Nichtdiskriminierung, gewährleisten sollen.
- (3) Der Verhaltenskodex für die Rückführung berücksichtigt insbesondere die in Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG ■ enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen zu schaffen, sowie die Grundrechtsstrategie.
- (4) Die Agentur erarbeitet und aktualisiert regelmäßig den Verhaltenskodex, wobei sie mit dem Konsultationsforum zusammenarbeitet.

Artikel 35  
Schulungen

- (1) Die Agentur erstellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausbildungsstellen der Mitgliedstaaten *und gegebenenfalls mit dem EASO und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* spezielle Schulungsinstrumente, *einschließlich spezieller Schulungen für den Schutz von Kindern und anderen gefährdeten Menschen*, und bietet Grenzschutzbeamten und sonstigen Mitgliedern der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams Aufbaulehrgänge an, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse relevant sind. Experten der Agentur führen mit diesen Grenzschutzbeamten regelmäßige Übungen entsprechend dem im Jahresarbeitsprogramm der Agentur festgelegten Plan für Aufbaulehrgänge und Übungen durch.
- (2) Die Agentur unternimmt die erforderlichen Schritte, um zu gewährleisten, dass sämtliche Grenzschutzbeamte und sonstiges relevantes Personal der Mitgliedstaaten, das an den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams beteiligt ist, sowie das Agenturpersonal vor der Teilnahme an von der Agentur organisierten operativen Maßnahmen an Schulungen über das einschlägige Unionsrecht und Völkerrecht, einschließlich Fragen der Grundrechte, sowie Zugang zu internationalem Schutz und *gegebenenfalls* den Such- und Rettungsdienst teilgenommen haben.

- (2a) *Die Agentur finanziert die Schulungen für Grenzschutzbeamte, die in den Soforteinsatzpool nach Artikel 19 Absatz 5 aufgenommen werden sollen, zu 100 %, soweit diese Schulungen für die Zugehörigkeit zu diesem Pool erforderlich sind.*
- (3) Die Agentur unternimmt die erforderlichen Schritte zur Gewährleistung der Schulung von Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit der Rückführung wahrnimmt und in die in Artikel 28, 29 und 30 genannten Reserven aufgenommen werden soll. Die Agentur gewährleistet, dass an Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen beteiligtes Personal sowie das Agenturpersonal vor der Teilnahme an von der Agentur organisierten operativen Maßnahmen an Schulungen über das einschlägige Unionsrecht und Völkerrecht, einschließlich Fragen der Grundrechte, sowie den Zugang zu internationalem Schutz teilgenommen hat.

- (4) Die Agentur erstellt gemeinsame zentrale Lehrpläne für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten und entwickelt diese weiter; sie bietet Schulungen auf europäischer Ebene für die Ausbilder der nationalen Grenzschutzbeamten der Mitgliedstaaten an, in denen auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz sowie das einschlägige Seerecht behandelt werden. ***Mit den zentralen Lehrplänen wird darauf abgezielt, die höchsten Standards und die bewährten Verfahren bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union für das Grenzmanagement zu fördern.*** Die Agentur erarbeitet nach Anhörung des Konsultationsforums ***und des Grundrechtsbeauftragten*** die gemeinsamen zentralen Lehrpläne. Die Mitgliedstaaten integrieren die gemeinsamen zentralen Lehrpläne in die Ausbildung ihrer nationalen Grenzschutzbeamten und des an Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen beteiligten Personals.
- (5) Die Agentur bietet auch Fortbildungskurse und Seminare über Themen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Außengrenzen und der Rückführung von Drittstaatsangehörigen für Beamte der zuständigen nationalen Dienste der Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls von Drittstaaten an.***

- (6) Die Agentur kann in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Drittstaaten Ausbildungsmaßnahmen in deren Hoheitsgebiet durchführen.
- (7) Die Agentur organisiert ein Austauschprogramm, das es den an den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams beteiligten Grenzschutzbeamten und dem Personal der europäischen Rückführungsteams ermöglicht, bei der Arbeit mit Grenzschutzbeamten und an Rückführungsaktionen beteiligtem Personal in einem anderem als ihrem eigenen Mitgliedstaat Wissen oder Spezialwissen aus Erfahrungen und empfehlenswerter Praxis im Ausland zu erwerben.

- (1) Die Agentur verfolgt aktiv Forschungs- und Innovationstätigkeiten, unter anderem in Bezug auf den Einsatz fortgeschrittener Überwachungstechnologien **■**, die für *das integrierte europäische Grenzmanagement* relevant sind, und leistet selbst einen aktiven Beitrag zu diesen Tätigkeiten. Die Agentur leitet die Ergebnisse dieser Forschungstätigkeiten *im Einklang mit Artikel 49* an *das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten und* die Kommission **■** weiter. Sie kann diese Ergebnisse gegebenenfalls bei gemeinsamen Aktionen, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken sowie Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen nutzen.
- (2) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen. Sie unterstützt *die Mitgliedstaaten und* die Kommission bei der Festlegung und Durchführung der einschlägigen EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation.



- (3) Die Agentur setzt ■ die für die Grenzsicherheit relevanten Teile des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation um. Zu diesem Zweck nimmt die Agentur folgende Aufgaben wahr:
- a) Verwaltung einiger Etappen der Programmdurchführung und einiger Phasen spezifischer Projekte auf der Grundlage der einschlägigen, von der Kommission verabschiedeten Arbeitsprogramme, soweit die Kommission die Agentur in der Übertragungsverfügung dazu ermächtigt hat;
  - b) Annahme der Instrumente für den Haushaltsvollzug im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben und Ergreifen aller für die Programmverwaltung erforderlichen Maßnahmen, soweit die Kommission die Agentur in der Übertragungsverfügung dazu ermächtigt hat;
  - c) Unterstützung bei der Programmdurchführung, soweit die Kommission die Agentur in der Übertragungsverfügung dazu ermächtigt hat.
- (4) Die Agentur kann in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen Pilotprojekte planen und durchführen.

## Artikel 37

### Erwerb technischer Ausrüstung

- (1) Die Agentur darf gemäß der für sie geltenden Finanzregelung technische Ausrüstung für gemeinsame Aktionen, Pilotprojekte, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückführungsaktionen, Rückführungseinsätze, *Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements* oder Vorhaben für technische Unterstützung selbst oder als Miteigentümer mit einem Mitgliedstaat erwerben oder leasen.
- (2) Die Agentur kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Exekutivdirektors im Benehmen mit dem Verwaltungsrat technische Ausrüstung erwerben. Dem Erwerb oder Leasen von kostenintensiven Ausrüstungsgegenständen muss eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-/Nutzenanalyse vorausgehen. Ausgaben dieser Art müssen in dem vom Verwaltungsrat festgelegten Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen sein.

- (3) Für den Erwerb oder das Leasen von größeren technischen Ausrüstungsgegenständen  
■ gelten folgende Bedingungen:
- a) Im Falle des Erwerbs durch die Agentur oder der Miteigentümerschaft einigt sich die Agentur mit einem Mitgliedstaat darauf, dass dieser die Registrierung des Ausrüstungsgegenstands gemäß seinen geltenden Rechtsvorschriften vornimmt;
  - b) wird der Ausrüstungsgegenstand geleast, muss er in einem Mitgliedstaat registriert sein.
- (4) Auf der Grundlage einer von der Agentur erstellten **und vom Verwaltungsrat gebilligten** Modellvereinbarung verständigen sich die Agentur und der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, auf Modalitäten **zur Gewährleistung der Interoperabilität des Ausrüstungsgegenstands und** zur Festlegung von Zeiten, in denen der in Miteigentum befindliche Ausrüstungsgegenstand der Agentur uneingeschränkt zur Verfügung steht, und auf die Bedingungen für die Nutzung des Ausrüstungsgegenstands, **einschließlich besonderer Bestimmungen für den raschen Einsatz bei Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken**. Technische Ausrüstungsgegenstände, die ausschließliches Eigentum der Agentur sind, werden der Agentur auf ihr Verlangen zur Verfügung gestellt, wobei der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, nicht die in Artikel 38 Absatz 4 genannte Ausnahmesituation geltend machen kann.

- (5) Der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, oder derjenige, der den technischen Ausrüstungsgegenstand zur Verfügung stellt, muss die Fachleute und Mannschaften bereitstellen, die nötig sind, um dessen Betrieb unter rechtlich einwandfreien und sicheren Bedingungen zu gewährleisten.

## Artikel 38

### Pool für technische Ausrüstung

- (1) Die Agentur erstellt und führt ein Zentralregister der technischen Ausrüstung in einem Ausrüstungspool; dieser Pool setzt sich zusammen aus entweder im Eigentum der Mitgliedstaaten oder im Eigentum der Agentur befindlichen technischen Ausrüstungsgegenständen sowie aus im Miteigentum der Mitgliedstaaten und der Agentur befindlichen technischen Ausrüstungsgegenständen, die **■** für *ihre operativen Tätigkeiten* eingesetzt werden können.
- (1a) Ausrüstungsgegenstände, die alleiniges Eigentum der Agentur sind, stehen gemäß Artikel 37 Absatz 4 jederzeit uneingeschränkt für einen Einsatz zur Verfügung.*
- (1b) Ausrüstungsgegenstände, bei denen die Agentur Miteigentümer mit einem Anteil von über 50 % ist, stehen ebenfalls für den Einsatz gemäß der in Artikel 37 Absatz 4 genannten Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur zur Verfügung.*

(1c) *Die Agentur stellt die Kompatibilität und Interoperabilität der im technischen Ausrüstungspool aufgeführten Ausrüstungsgegenstände sicher.*

*Zu diesem Zweck legt sie technische Standards fest, die von den ganz oder teilweise von den Agentur zu beschaffenden Ausrüstungsgegenständen bzw. von den Ausrüstungsgegenständen, die Eigentum der Mitgliedstaaten und im technischen Ausrüstungspool aufgeführt sind, erfüllt werden müssen; dies gilt für die Fälle, in denen solche Standards für die Beteiligung an den Aktivitäten der Agentur erforderlich sind.*

(2) Der Exekutivdirektor legt ein dem Bedarf der Agentur entsprechendes Mindestkontingent von technischen Ausrüstungsgegenständen fest, das sie in die Lage versetzt, die in ihrem Arbeitsprogramm für das betreffende Jahr vorgesehenen gemeinsamen Aktionen, **Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements**, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, **Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze zu verwirklichen**.

Erweist sich das Mindestkontingent von technischen Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung der im Einsatzplan vereinbarten gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken als nicht ausreichend, überprüft die Agentur das Mindestkontingent auf der Grundlage des gerechtfertigten Bedarfs und einer Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten.

(3) Der Ausrüstungspool enthält das Mindestkontingent technischer Ausrüstungsgegenstände, das die Agentur pro Art von Ausrüstungsgegenstand benötigt. Die technischen Ausrüstungsgegenstände des Ausrüstungspools werden bei gemeinsamen Aktionen, **Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements**, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken sowie Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen eingesetzt.

**(3a) *Der Ausrüstungspool enthält einen Ausrüstungspool für Soforteinsätze mit einem begrenzten Bestand an Ausrüstungsgegenständen, die für eventuelle Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken benötigt werden. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Pool werden auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen gemäß Absatz 4 geplant. Bezüglich der Ausrüstungsgegenstände auf dieser Liste können sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine Ausnahmesituation im Sinne von Absatz 4 berufen.***

***Die Ausrüstungsgegenstände auf dieser Liste werden so schnell wie möglich und spätestens zehn Tage nach dem Datum, an dem der Einsatzplan vereinbart wurde, an den Einsatzort verbracht.***

***Die Agentur trägt mit Ausrüstungsgegenständen, die ihr gemäß Artikel 37 Absatz 1 zur Verfügung stehen, zu diesem Pool bei.***

- (4) Die Mitgliedstaaten tragen zum Ausrüstungspool bei. Der Beitrag der Mitgliedstaaten zum Ausrüstungspool und der Einsatz der technischen Ausrüstung für spezifische Aktionen werden auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen und soweit dieser Beitrag zu dem in dem betreffenden Jahr zu stellenden Mindestkontingent technischer Ausrüstungsgegenstände gehört, stellen die Mitgliedstaaten die Ausrüstung auf Ersuchen der Agentur für den Einsatz zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. ***Macht ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmesituation geltend, muss er in einem Schreiben an die Agentur, dessen Inhalt in den Bericht nach Absatz 7 aufzunehmen ist, umfassende Gründe und Informationen zu dieser Situation darlegen.*** Ein solches Ersuchen ist ***für größere technische Ausrüstungsgegenstände mindestens 45 Tage und für sonstige Ausrüstungsgegenstände*** mindestens 30 Tage vor dem geplanten Einsatz zu stellen. Die Beiträge zum Ausrüstungspool werden jedes Jahr überprüft.

- (5) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Exekutivdirektors auf jährlicher Basis die Einzelheiten hinsichtlich der technischen Ausrüstung, unter anderem was die benötigten Mindestkontingente pro Art von Ausrüstungsgegenstand sowie die Einsatzbedingungen und die Kostenerstattung betrifft. Aus haushaltstechnischen Gründen sollte der Verwaltungsrat diesen Beschluss ***bis 30. Juni jeden Jahres fassen.***
- (5a) ***Im Falle eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken gilt Artikel 16 Absatz 12 entsprechend.***
- (5b) ***Sollte unerwarteter Bedarf an technischer Ausrüstung für eine gemeinsame Aktion oder einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken auftreten, nachdem das Mindestkontingent an technischen Ausrüstungsgegenständen festgelegt wurde, und sollte dieser Bedarf nicht aus dem Ausrüstungspool und dem Ausrüstungspool für Soforteinsätze gedeckt werden können, stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag der Agentur die notwendigen technischen Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz nach Möglichkeit ad hoc zur Verfügung.***



- (6) Der Exekutivdirektor erstattet dem Verwaltungsrat **regelmäßig** Bericht über die Zusammensetzung und den Einsatz der zum Ausrüstungspool gehörenden technischen Ausrüstungsgegenstände. Wird das Mindestkontingent von Ausrüstungsgegenständen nicht erreicht, unterrichtet der Exekutivdirektor unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat setzt daraufhin umgehend Prioritäten für den Einsatz der technischen Ausrüstung fest und unternimmt geeignete Schritte, um die festgestellten Defizite auszugleichen. Der Verwaltungsrat informiert die Kommission über die festgestellten Defizite und die eingeleiteten Schritte. Die Kommission unterrichtet anschließend das Europäische Parlament und den Rat hierüber und teilt hierbei auch ihre eigene Einschätzung mit.
- (7) Die Agentur **übermittelt dem Europäischen** Parlament jährlich **einen Bericht** über die Zahl der technischen Ausrüstungsgegenstände, die die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel für den Ausrüstungspool zur Verfügung gestellt haben. **In diesem Bericht werden die Mitgliedstaaten aufgeführt, die im Vorjahr eine Ausnahmesituation gemäß Artikel 4 geltend gemacht haben, und ihm werden die Gründe und Informationen beigefügt, die der betreffende Mitgliedstaat angegeben hat.**

- (8) Die Mitgliedstaaten registrieren im Ausrüstungspool alle Transport- und Betriebsmittel, die im Rahmen von spezifischen Maßnahmen des Fonds für die innere Sicherheit gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup> oder *gegebenenfalls* durch andere den Mitgliedstaaten zur Steigerung der operativen Kapazitäten der Agentur bereitgestellte, zweckbestimmte EU-Mittel angeschafft werden. Diese technischen Ausrüstungsgegenstände sind Teil des Mindestkontingents technischer Ausrüstungsgegenstände für das betreffende Jahr.

Die Mitgliedstaaten stellen diese technischen Ausrüstungsgegenstände auf Verlangen der Agentur für deren Einsätze zur Verfügung. ***Im Falle eines Einsatzes gemäß Artikel 16 oder Artikel 18 können sie sich nicht*** auf die in Absatz 4 genannte Ausnahmesituation berufen ■ .

- (9) Das Register des Ausrüstungspools wird von der Agentur wie folgt geführt:
- a) Klassifizierung nach Art des Ausrüstungsgegenstands und Art der Operation;
  - b) Klassifizierung nach Eigentümer (Mitgliedstaat, Agentur, sonstige);

---

<sup>34</sup> Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

- c) benötigte Kontingente;
  - d) gegebenenfalls benötigtes Personal;
  - e) sonstige Angaben wie Registrierdaten, Transport- und Wartungsvorschriften, geltende nationale Exportvorschriften, technische Hinweise oder sonstige einschlägige Hinweise zur korrekten Bedienung.
- (10) Die Agentur finanziert den Einsatz der technischen Ausrüstungsgegenstände, die Teil des von einem bestimmten Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr zu stellenden Mindestkontingents sind, zu 100 %. Den Einsatz von technischen Ausrüstungsgegenständen, die nicht Teil des Mindestkontingents sind, kofinanziert sie bis zu einer Höhe von **100** % der zuschussfähigen Kosten und berücksichtigt dabei die besonderen Umstände der Mitgliedstaaten, die solche technischen Ausrüstungsgegenstände einsetzen.

## Artikel 39

### Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

- (1) Die Teammitglieder müssen alle Aufgaben und Befugnisse für Grenzkontrollen und Rückführung sowie Aufgaben und Befugnisse, die für die Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 und der Richtlinie 2008/115/EG erforderlich sind, wahrnehmen können.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse halten die Teammitglieder das Unionsrecht und das Völkerrecht sowie die Grundrechte und das nationale Recht des Einsatzmitgliedstaats ein.
- (3) Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse nur unter den Anweisungen und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder an rückführungsbezogenen Aufgaben beteiligtem Personal des Einsatzmitgliedstaats wahrnehmen. **Der** Einsatzmitgliedstaat **kann Teammitglieder** dazu **ermächtigen**, in seinem Namen zu handeln.

- (4) Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse ihre eigene Uniform, *wenn dies angemessen ist*. Um sie als Teilnehmer einer gemeinsamen Aktion, *Mitglieder eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, Teilnehmer* eines Pilotprojekts, eines Soforteinsatzteams zu Grenzsicherungszwecken, einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes auszuweisen, tragen sie auf ihrer Uniform *außerdem ein Kennzeichen zur persönlichen Identifizierung und* eine blaue Armbinde mit den Zeichen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den nationalen Behörden des Einsatzmitgliedstaats ausweisen zu können, tragen die Teammitglieder stets einen Sonderausweis bei sich, der auf Aufforderung vorzulegen ist.

- (5) Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Der Einsatzmitgliedstaat kann jedoch das Führen bestimmter Dienstwaffen, Munition oder Ausrüstung untersagen, wenn seine Rechtsvorschriften für die eigenen Grenzschutzbeamten oder an rückführungsbezogenen Aufgaben beteiligtes Personal das gleiche Verbot vorsehen. Der Einsatzmitgliedstaat unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung und über die Bedingungen für ihre Benutzung. Die Agentur stellt diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.
- (6) Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunfts- und des Einsatzmitgliedstaats, in Anwesenheit von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats und gemäß dem nationalen Recht des Einsatzmitgliedstaats Gewalt anwenden, einschließlich des Einsatzes von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung. Der Einsatzmitgliedstaat kann mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats Teammitglieder zur Gewaltanwendung in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats ermächtigen.

- (7) Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung dürfen zum Zwecke der Notwehr und der Nothilfe für Teammitglieder oder andere Personen gemäß dem nationalen Recht des Einsatzmitgliedstaats eingesetzt werden.
- (8) Für die Zwecke dieser Verordnung ermächtigt der Einsatzmitgliedstaat die Teammitglieder, *europäische* Datenbanken abzufragen, **und kann sie ermächtigen, seine nationalen Datenbanken abzufragen**, wenn dies für *die Erfüllung der im Einsatzplan für Grenzübertrittskontrollen, Grenzüberwachung und Rückführung jeweils festgelegten Ziele* erforderlich ist. **Die Mitgliedstaaten sorgen für einen effizienten und wirksamen Zugang zu diesen Datenbanken.** Die Teammitglieder fragen nur Daten ab, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlich sind. Der Einsatzmitgliedstaat unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über die nationalen und europäischen Datenbanken, die abgefragt werden können. Die Agentur stellt diese Informationen allen an dem Einsatz beteiligten Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Diese Abfrage erfolgt im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts des Einsatzmitgliedstaats.

- (9) Entscheidungen zur Verweigerung der Einreise gemäß Artikel **14** der Verordnung (**EU**) **Nr. 2016/399** werden nur von den Grenzschutzbeamten des Einsatzmitgliedstaats oder von Teammitgliedern getroffen, die der Einsatzmitgliedstaat dazu ermächtigt hat, in seinem Namen zu handeln.

#### Artikel 40

##### Sonderausweis

- (1) Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit dem Einsatzmitgliedstaat für die Teammitglieder ein Dokument in der Amtssprache des Einsatzmitgliedstaats und in einer anderen Amtssprache der Organe der Union als Ausweis und Nachweis ihres Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 39 wahrzunehmen, aus. Das Dokument enthält folgende Angaben zum Teammitglied:
- a) Name und Staatsangehörigkeit,
  - b) Dienstgrad,



- c) ein digitalisiertes Foto jüngerer Datums und
  - d) Aufgaben, zu deren Wahrnehmung das Teammitglied *während des Einsatzes* ermächtigt ist.
- (2) Nach Abschluss der gemeinsamen Aktion, *des Einsatzes des Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements*, des Pilotprojekts, des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, der Rückführungsaktion oder des Rückführungseinsatzes ist das Dokument der Agentur zurückzugeben.

#### Artikel 41

#### Zivilrechtliche Haftung

- (1) Beim Einsatz von Teammitgliedern in einem Einsatzmitgliedstaat haftet dieser Mitgliedstaat entsprechend seinen nationalen Rechtsvorschriften für von den Teammitgliedern während ihres Einsatzes verursachte Schäden.
- (2) Wurde der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht, so kann sich der Einsatzmitgliedstaat an den Herkunftsmitgliedstaat wenden, um von diesem die Erstattung der an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger gezahlten Beträge zu verlangen.

- (3) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten verzichtet jeder Mitgliedstaat darauf, für erlittene Schäden gegenüber dem Einsatzmitgliedstaat oder jedem anderen Mitgliedstaat Schadensersatzforderungen geltend zu machen, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht.
- (4) Jede Streitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Anwendung der Absätze 2 und 3, die nicht durch Verhandlungen zwischen diesen geklärt werden kann, wird gemäß Artikel 273 AEUV von diesen beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht.
- (5) Unbeschadet der Ausübung ihrer Rechte gegenüber Dritten trägt die Agentur die Kosten für während des Einsatzes entstandene Schäden an der Ausrüstung der Agentur, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich verursacht.

## Artikel 42

### Strafrechtliche Haftung

Während der Durchführung einer gemeinsamen Aktion, eines Pilotprojekts, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken, einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes **und während des Einsatzes eines Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements** werden die Teammitglieder in Bezug auf Straftaten, die gegen sie oder von ihnen begangen werden, wie Beamte des Einsatzmitgliedstaats behandelt.

## Abschnitt 2

### Informationsaustausch und Datenschutz

## Artikel 43

### Systeme für den Informationsaustausch

- (1) Die Agentur kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Austausch von Informationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind, mit der Kommission und den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den zuständigen Agenturen der Union zu erleichtern. Sie entwickelt und betreibt ein Informationssystem, mit dessen Hilfe Verschlusssachen sowie die in den Artikeln 44, 46, 47 und 48 genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Beschluss **2013/488/EU** des Rates<sup>35</sup> und dem Beschluss (EU, Euratom) **2015/444** der Kommission<sup>36</sup> mit diesen Akteuren ausgetauscht werden können.

---

<sup>35</sup> **Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).**

<sup>36</sup> Beschluss (EU, Euratom) **2015/444** der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

- (2) Die Agentur kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Austausch von Informationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind, mit dem Vereinigten Königreich und Irland zu erleichtern, sofern diese Informationen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten stehen, an denen das Vereinigte Königreich und Irland gemäß Artikel 50 und Artikel 61 Absatz 4 beteiligt sind.

#### Artikel 44

#### Datenschutz

- (1) Die Agentur wendet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 an.
- (2) Der Verwaltungsrat legt die Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Agentur, einschließlich der Maßnahmen betreffend den Datenschutzbeauftragten der Agentur, fest. Diese Maßnahmen werden nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegt.
- (3) Unbeschadet der Artikel 46, 47 und 48 kann die Agentur personenbezogene Daten zu Verwaltungszwecken verarbeiten.
- (4) Unbeschadet des Artikels 47 ist die Übermittlung von der Agentur verarbeiteter personenbezogener Daten und die Weitergabe im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteter personenbezogener Daten durch Mitgliedstaaten an Behörden von Drittstaaten oder an Dritte, **einschließlich internationaler Organisationen**, unzulässig.

## Artikel 45

### Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Agentur darf personenbezogene Daten nur zu folgenden Zwecken verarbeiten:
- a) Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten, Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements gemäß Artikel 46;
  - b) Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen gemäß Artikel 47;
  - c) Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen, Europol oder Eurojust gemäß Artikel 46;
  - d) Erstellung von Risikoanalysen durch die Agentur gemäß Artikel 10;
  - e) Identifizierung und Verfolgung von Schiffen im Rahmen von EUROSUR gemäß Artikel 48;
  - f) *administrative Aufgaben.*

- (2) Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen und sich strikt auf die personenbezogenen Daten beschränken, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind.
- (3) Mitgliedstaaten oder andere Agenturen der Union, die der Agentur personenbezogene Daten übermitteln, bestimmen, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken nach Absatz 1 diese Daten verarbeitet werden dürfen. ■ Nur wenn der Datenlieferant zustimmt, darf die Agentur **die personenbezogenen Daten** zu einem anderen Zweck **nach Absatz 1** verarbeiten■ .
- (4) Mitgliedstaaten und andere Agenturen der Union können bei der Übermittlung personenbezogener Daten auf etwaige für den Datenzugriff oder die Datenverwendung geltende Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art hinweisen, insbesondere bezüglich der Übermittlung, Löschung oder Vernichtung der Daten. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der Informationen als notwendig erweisen, setzen sie die Agentur hiervon in Kenntnis. Die Agentur leistet den Einschränkungen Folge.

Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements erfasst wurden

- (1) Die Verwendung personenbezogener Daten, die die Mitgliedstaaten erfasst und der Agentur übermittelt haben, oder die Bedienstete der Agentur im Rahmen von gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekten und Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements erfasst haben, durch die Agentur ist beschränkt auf:
- a) personenbezogene Daten von Personen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit hinreichender Begründung der Beteiligung an grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen *wie Schleuserkriminalität, Menschenhandel oder Terrorismus* verdächtigt werden;
  - b) personenbezogene Daten von Personen, die die Außengrenzen *unbefugt* überschritten haben und deren Daten von den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams, auch bei einem Tätigwerden im Rahmen der Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, erfasst wurden;

- c) Fahrzeugkennzeichen, *Fahrzeugidentifizierungsnummern*, Telefonnummern und Schiffsidentifizierungsnummern, die *mit den unter Buchstaben a und b genannten Personen in Verbindung stehen und* für die Ermittlung und Analyse von Routen und Methoden der *illegalen* Einwanderung und grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen erforderlich sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen in folgenden Fällen von der Agentur verarbeitet werden:
- a) wenn die Übermittlung der Daten an das *EASO*, Europol oder Eurojust im Hinblick auf die Verwendung der Daten im Einklang mit dem jeweiligen Mandat und nach Maßgabe von Artikel 51 erforderlich ist;
- b) wenn die Übermittlung der Daten an die für Grenzkontrollen, Migration, Asyl oder Strafverfolgung zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten für die Verwendung der Daten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowie den auf nationaler und *Unionsebene* geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist;



- ba) personenbezogene Daten zu unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen werden an Strafverfolgungsbehörden nur in besonderen Fällen und wenn dies zu Zwecken der Vorbeugung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung schwerer Straftaten unbedingt erforderlich ist, übermittelt;*
- c) wenn dies für die Erstellung von Risikoanalysen erforderlich ist.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie an das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen, Europol oder Eurojust oder an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt oder für die Erstellung von Risikoanalysen verwendet wurden. Die *Speicherdauer* darf keinesfalls **90 Tage** nach Erhebung dieser Daten überschreiten. Im Ergebnis der Risikoanalysen werden die Daten anonymisiert.

## Artikel 47

### Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen

- (1) Die Agentur kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen und der Durchführung von Rückführungseinsätzen personenbezogene Daten von zur Rückkehr verpflichteten Personen verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist strikt auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränkt, die für die Zwecke von Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätzen benötigt werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten müssen, sobald der Zweck, für den sie erhoben wurden, erreicht wurde, und spätestens 30 Tage nach dem Ende der Rückführungsaktion oder des Rückführungseinsatzes, gelöscht werden.
- (4) Werden die personenbezogenen Daten von zur Rückkehr verpflichteten Personen dem Beförderungsunternehmen nicht durch einen Mitgliedstaat übermittelt, kann die Agentur diese Daten übermitteln.

## Artikel 48

### Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von EUROSUR

Die Agentur kann personenbezogene Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 verarbeiten.

## Artikel 49

### Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

- (1) Die Agentur wendet die im Beschluss (EU, Euratom) 2015/4444 der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission an. Diese Vorschriften werden unter anderem auf den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von Verschlusssachen angewendet.

- (2) Die Agentur wendet die Sicherheitsgrundsätze für die Verarbeitung nicht als Verschlusssache eingestufte sensibler Informationen, die in dem in Absatz 1 genannten Beschluss dargelegt sind, in der von der Kommission umgesetzten Form an. Der Verwaltungsrat legt die Maßnahmen für die Anwendung dieser Sicherheitsgrundsätze fest.
- (2a) *Eine Einstufung als Verschlusssache schließt nicht aus, dass die Informationen dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung und Behandlung der dem Europäischen Parlament nach dieser Verordnung übermittelten Informationen und Dokumente erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften für die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen, die zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission gelten.*

Abschnitt 3  
Kooperation der Agentur

Artikel 50

Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich

- (1) Die Agentur erleichtert bei speziellen Maßnahmen die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Irland und dem Vereinigten Königreich.
- (2) Zu der von der Agentur nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben j, k und l zu leistenden Unterstützung zählt die Organisation von Rückführungsaktionen der Mitgliedstaaten, an denen sich auch Irland oder das Vereinigte Königreich oder beide Staaten beteiligen.
- (3) Die Anwendung dieser Verordnung auf die Grenzen Gibraltars wird bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem eine Einigung über den Umfang der Maßnahmen betreffend das Überschreiten der Außengrenzen durch Personen erzielt worden ist.

Zusammenarbeit mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und internationalen Organisationen

- (1) Die Agentur arbeitet mit der Kommission, anderen Organen der Union, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, *dem EASO*, Europol, ■ der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Eurojust, dem Satellitenzentrum der Europäischen Union, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur sowie anderen Agenturen, Einrichtungen und Stellen der Union in den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zusammen, insbesondere im Hinblick auf die *bessere Bewältigung von durch Migration bedingten Herausforderungen und die Prävention und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie Schleuserkriminalität, Menschenhandel* und ■ Terrorismus.

Zu diesem Zweck kann die Agentur auch mit internationalen Organisationen in den in dieser Verordnung geregelten Angelegenheiten zusammenarbeiten.

- (2) Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von mit diesen Stellen beziehungsweise Organisationen geschlossenen Arbeitsvereinbarungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission. Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament systematisch über solche Vereinbarungen.
- (3) **■ Die Agentur *arbeitet* mit der Kommission *und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten bei* Tätigkeiten **■** im *Zusammenhang mit dieser* Verordnung *und*, auch wenn sie nicht in deren Anwendungsbereich fallen, *im Zusammenhang mit dem Zollbereich, einschließlich des Risikomanagements, zusammen, wenn diese Tätigkeiten einander wechselseitig förderlich sind. Diese Zusammenarbeit lässt die bestehenden Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten unberührt.***

- (4) Die in Absatz 1 genannten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und internationalen Organisationen nutzen die von der Agentur erhaltenen Informationen ausschließlich nach Maßgabe ihrer Befugnisse und unter Beachtung der Grundrechte, einschließlich der Datenschutzerfordernisse. Die Weiterleitung oder anderweitige Mitteilung der von der Agentur verarbeiteten personenbezogenen Daten an andere Agenturen oder Einrichtungen der Union unterliegen gesonderten Arbeitsvereinbarungen über den Austausch personenbezogener Daten und der vorherigen Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten. **Jede Übertragung personenbezogener Daten durch die Agentur erfolgt in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 44 bis 48 festgelegten Datenschutzbestimmungen.** Darin wird hinsichtlich des Umgangs mit Verschlussachen festgelegt, dass das betreffende Organ der Union oder die betreffende Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder die betreffende internationale Organisation Sicherheitsvorschriften und Standards einzuhalten hat, die den von der Agentur angewandten gleichwertig sind.



- (5) Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur auch Beobachter von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder internationalen Organisationen einladen, an ihren Tätigkeiten, insbesondere an gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten, der Erstellung von Risikoanalysen und an Schulungen, teilzunehmen, soweit ihre Anwesenheit mit den Zielen dieser Tätigkeiten im Einklang steht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren beitragen kann und die Gesamtsicherheit und -gefahrenabwehr im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme dieser Beobachter an der Erstellung von Risikoanalysen und an Schulungen darf nur mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen. Die Teilnahme von Beobachtern an gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten bedarf der Zustimmung des Einsatzmitgliedstaats. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Beobachtern sind im Einsatzplan festzulegen. Vor ihrer Teilnahme nehmen die Beobachter an einer entsprechenden Schulung der Agentur teil.

Europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache

- (1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch:
- a) Austausch, *Zusammenführung und Analyse* von Informationen aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen ■ im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;
  - b) Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art ■ montiert sind;

- c) Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch ■ Ausbildung und *Austausch* von Personal ■ ;
- ca) *Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben der Küstenwache, wozu auch die Erörterung operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im maritimen Bereich zählt;*
- d) gemeinsame Kapazitätsnutzung *durch die* Planung und Durchführung von Mehrzweckeinsätzen und *die gemeinsame* Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Fähigkeiten, *soweit diese von den Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen.*

- (2) Die Modalitäten der Zusammenarbeit bei Küstenwacheaufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs werden nach Maßgabe *ihres jeweiligen Mandats sowie* der für die Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. *Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur gebilligt.*
- (3) Die Kommission *stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur* einen Leitfaden für die europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache *zur Verfügung*, der Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch **█** enthält. *Die Kommission nimmt dieses Handbuch in Form einer Empfehlung an.*

## Artikel 53

### Zusammenarbeit mit Drittstaaten

- (1) Bei in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Fragen und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erleichtert und fördert die Agentur die **technische und** operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen, unter anderem auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte **und den Grundsatz der Nichtzurückweisung**. Die Agentur und die Mitgliedstaaten halten auch im Falle einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hoheitsgebiet dieser Staaten **das Unionsrecht ein, einschließlich der** Normen und Standards, die **Teil des Unionsbesitzstands** sind. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten dient der Förderung europäischer Normen in den Bereichen Grenzmanagement und Rückführung.

- (2) Die Agentur kann mit Drittstaatsbehörden, die für die in dieser Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, mit Unterstützung der Delegationen der Union und in Abstimmung mit ihnen *zusammenarbeiten*. ***Eine solche Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen, unter anderem auch mit Blick auf den Schutz der Grundrechte und den Grundsatz der Nichtzurückweisung,*** sowie im Rahmen von mit diesen Behörden geschlossenen Arbeitsvereinbarungen im Einklang mit dem Unionsrecht und der Politik der Union **■**. ***In diesen Arbeitsvereinbarungen sind Umfang, Art und Zweck der Zusammenarbeit anzugeben, und sie beziehen sich auf die Durchführung der operativen Zusammenarbeit. Die Entwürfe solcher Arbeitsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission. Die Agentur informiert das Parlament, bevor die Arbeitsvereinbarung geschlossen wird. Die Agentur hält das Unionsrecht ein, einschließlich der Normen und Standards, die Teil des Unionsbesitzstands sind.***

- (3) In Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung erfordern, kann die Agentur die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Bereich des Außengrenzenmanagements koordinieren. **Die Agentur kann** Aktionen an den Außengrenzen durchführen, an denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten und ein benachbarter Drittstaat mindestens eines dieser Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zustimmung dieses benachbarten Drittstaats teilnehmen, unter anderem auch im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats. **Die Aktionen werden auf der Grundlage eines Einsatzplans durchgeführt, dem auch der an den Einsatzbereich angrenzende Mitgliedstaat zugestimmt hat. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten erfolgt auf freiwilliger Basis.** Die Kommission wird über diese Tätigkeiten unterrichtet.

- (3a) *Zwischen der EU und dem Drittstaat wird eine Statusvereinbarung geschlossen in Bezug auf den Einsatz der Mitglieder der Teams bei Aktionen, bei denen die Mitglieder des Teams exekutive Befugnisse haben, oder bei anderen Aktionen, sofern erforderlich. Diese Vereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Aktionen erforderlich sind, insbesondere die Beschreibung des Bereichs der Aktion, die zivil- und strafrechtliche Haftung sowie die Aufgaben und die Befugnisse der Mitglieder der Teams. Diese Vereinbarung stellt die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte während dieser Aktionen sicher.*
- (3b) *Die Kommission verfasst eine Standardstatusvereinbarung für Aktionen auf dem Hoheitsgebiet von Drittstaaten.*
- (4) Die Agentur arbeitet mit den zuständigen Behörden der Drittstaaten im Bereich der Rückführung, einschließlich der Beschaffung von Reisedokumenten, zusammen.



- (5) Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur auch Beobachter aus Drittstaaten einladen, sich an ihren Tätigkeiten an den Außengrenzen gemäß Artikel 13, Rückführungsaktionen gemäß Artikel 27, Rückführungseinsätzen gemäß Artikel 32 und Schulungen gemäß Artikel 35 zu beteiligen, soweit ihre Anwesenheit mit den Zielen dieser Tätigkeiten im Einklang steht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren beitragen kann und die Gesamtsicherheit im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme dieser Beobachter darf hinsichtlich der in den Artikeln 13, **18**, 27 und 35 genannten Tätigkeiten nur mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und hinsichtlich der in den Artikeln 13 und 32 genannten Tätigkeiten nur mit der Zustimmung des Einsatzmitgliedstaats erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Beobachtern sind im Einsatzplan festzulegen. Vor ihrer Teilnahme nehmen die Beobachter an einer entsprechenden Schulung der Agentur teil ***und werden zur Einhaltung der Verhaltenskodizes der Agentur bei der Beteiligung an deren Tätigkeiten verpflichtet.***

- (6) Die Agentur beteiligt sich an der Durchführung internationaler Übereinkünfte, die von der Union im Rahmen ihrer Politik im Bereich Außenbeziehungen in Bezug auf die in dieser Verordnung geregelten Aspekte mit Drittstaaten geschlossen wurden.
- (7) Die Agentur kann gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Instrumente zur Unterstützung der Politik der Union im Bereich der Außenbeziehungen Unionsmittel erhalten. Sie kann Projekte zur fachlichen Unterstützung in Drittstaaten in Bezug auf in dieser Verordnung geregelte Aspekte auf den Weg bringen und finanzieren.
- (8) Die Mitgliedstaaten können in bilaterale Abkommen mit Drittstaaten im Einvernehmen mit der Agentur Bestimmungen zur Rolle und zu den Zuständigkeiten der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung einfügen, vor allem was die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen durch von der Agentur entsandte Mitglieder der europäischen Grenz- und Küstenwacheteams während der gemeinsamen Aktionen, Pilotprojekte, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückführungsaktionen oder Rückführungseinsätze betrifft. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen mit.

- (9) Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament über die in *diesem Artikel* genannten Aktivitäten **und nimmt eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in ihre Jahresberichte auf.**

#### Artikel 54

##### Verbindungsbeamte in Drittstaaten

- (1) Die Agentur kann eigene Experten als Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsenden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den größtmöglichen Schutz genießen sollten. Sie sind in die örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und Sicherheitsexperten der Mitgliedstaaten der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich des durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2004<sup>37</sup> geschaffenen Netzes, eingebunden. **Verbindungsbeamte werden nur in Drittstaaten entsandt, deren Grenzschutzmethoden Mindestmensenrechtsstandards genügen.**

---

<sup>37</sup> Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 1)

- (2) Im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen erfolgen Entsendungen von Verbindungsbeamten vorrangig in diejenigen Drittstaaten, die der Risikoanalyse zufolge ein Ursprungs- oder Durchgangsland für *illegale* Einwanderung sind. Auf Basis der Gegenseitigkeit kann die Agentur Verbindungsbeamte aus diesen Drittstaaten empfangen. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors die Prioritätenliste für das jeweilige Jahr fest. Die Entsendung von Verbindungsbeamten muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten der Agentur gehört die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den zuständigen Behörden des Drittstaats, in den sie entsendet werden, um im Einklang mit dem Unionsrecht und den Grundrechten einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung *illegaler* Einwanderung und zur Rückführung *von Drittstaatsangehörigen* zu leisten, *gegen die zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind*. Diese Verbindungsbeamten stimmen sich eng mit den Delegationen der Union ab.

- (4) Ein Beschluss zur Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten bedarf einer vorherigen Stellungnahme der Kommission, und das Europäische Parlament ist *unverzüglich* umfassend über diese Tätigkeiten zu informieren.

#### Abschnitt 4

#### Allgemeiner Rahmen und Aufbau der Agentur

#### Artikel 55

#### Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

- (3) Die Agentur ist *bei der Durchführung ihres* operativen und technischen *Mandats* unabhängig.
- (4) Sie wird von ihrem Exekutivdirektor vertreten.
- (5) Vorbehaltlich der Durchführung des Artikels 56 ist der Sitz der Agentur Warschau (Polen).

Artikel 56  
Sitzabkommen

- (1) Die Einzelheiten zur Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben soll, und zu den von diesem Mitgliedstaat zu erbringenden Leistungen wie auch die speziellen Regelungen, die in diesem Mitgliedstaat für den Exekutivdirektor und seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten sollen, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.

- (2) Das Sitzabkommen wird erst nach Zustimmung des Verwaltungsrats und spätestens *sechs* Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen.
- (3) Der Sitzmitgliedstaat der Agentur schafft bestmögliche Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren der Agentur; hierzu gehört auch ein mehrsprachiges, europäisch ausgerichtetes schulisches Angebot sowie eine angemessene Verkehrsanbindung.

#### Artikel 57

#### Personal

- (1) Für das Personal der Agentur gelten die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmungen und Beschäftigungsbedingungen.

- (2) Für die Zwecke von Artikel **11**, 21 und Artikel **31** Absatz **2** kommen als Koordinierungs- oder Verbindungsbeamte ausschließlich Bedienstete der Agentur, die dem Statut der Beamten der Europäischen Union oder Titel II der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union unterliegen, in Frage. Für die Zwecke von Artikel 19 Absatz 8 dürfen nur ■ abgeordnete ■ Grenzschutzbeamte *oder sonstige Fachkräfte* in die europäischen Grenz- und Küstenwacheteams entsandt werden. Die Agentur bestimmt die nationalen Experten, die gemäß dem vorgenannten Artikel den europäischen Grenz- und Küstenwacheteams zugewiesen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Union im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.



- (4) Der Verwaltungsrat kann Regelungen beschließen, wonach ■ Grenzschutzbeamte *oder sonstige Fachkräfte* aus den Mitgliedstaaten zur Agentur abgeordnet werden können. Diese Regelungen müssen den Erfordernissen von Artikel 19 Absatz 8 Rechnung tragen, insbesondere der Tatsache, dass die abgeordneten ■ Grenzschutzbeamten *oder sonstigen Fachkräfte* als Teammitglieder betrachtet werden und die in Artikel 39 genannten Aufgaben und Befugnisse haben. Die Regelungen enthalten Bestimmungen über die Einsatzbedingungen.

#### Artikel 58

#### Vorrechte und Befreiungen

Auf die Agentur und ihre Bediensteten findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Anwendung.

#### Artikel 59

#### Haftung

- (1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht.

- (2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
- (3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (4) Für Streitsachen über Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.
- (5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

## Artikel 60

### Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Agentur

Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur der Agentur umfasst

- a) einen Verwaltungsrat,
- b) einen Exekutivdirektor,
- 
- d) ein Konsultationsforum und
- e) einen Grundrechtsbeauftragten.

## Artikel 61

### Aufgaben des Verwaltungsrats

- (-1) *Dem Verwaltungsrat obliegt es, im Einklang mit dieser Verordnung strategische Beschlüsse der Agentur zu fassen.***

(1) Der Verwaltungsrat

- a) ernennt den Exekutivdirektor auf Vorschlag der Kommission nach Maßgabe des Artikels 68;
- b) ernennt *den stellvertretenden Exekutivdirektor auf Vorschlag des Exekutivdirektors* gemäß Artikel 68;
- c) fasst *Beschlüsse über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gemäß Artikel 12 Absätze -1 und 6; die* Beschlüsse über zur Behebung von Mängeln notwendige Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 6 *werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erlassen;*
- ca) *fasst Beschlüsse über die Erstellung eines gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells gemäß Artikel 10 Absatz 1;*

- cb) fasst Beschlüsse über die Art der Entsendung von Verbindungsbeamten in die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2;*
- cc) verabschiedet eine Strategie zur operativen und technischen Unterstützung eines integrierten europäischen Grenzmanagements gemäß Artikel 3 Absatz 2;*
- cd) fasst einen Beschluss über die Anforderungsprofile und die Gesamtzahl der für die europäischen Grenzschutzteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräfte gemäß Artikel 19 Absatz 2;*
- ce) fasst mit Dreiviertelmehrheit einen Beschluss über die Anforderungsprofile und die Mindestzahl der für den Soforteinsatzpool der europäischen Grenzschutzteams bereitzustellenden Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräfte gemäß Artikel 19 Absatz 4;*

- d) nimmt *einen* konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr an und übermittelt ihn spätestens bis 1. Juli dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof; der **█** jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
- e) nimmt nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission vor dem 30. November jeden Jahres mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein einziges Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen Programmplanung der Agentur und ihrem Arbeitsprogramm für das folgende Jahr an und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission;
- f) legt Verfahren für die Entscheidungen des Exekutivdirektors in Bezug auf die operativen *und technischen* Aufgaben der Agentur fest;

- g) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur und nimmt gemäß Abschnitt 5 dieses Kapitels andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur wahr;
- h) übt die Disziplinargewalt über den Exekutivdirektor sowie, im Einvernehmen mit dem Exekutivdirektor, über den stellvertretenden Exekutivdirektor aus;
- i) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- j) legt die Organisationsstruktur der Agentur fest, bestimmt die Personalpolitik der Agentur und erstellt insbesondere einen mehrjährigen Personalentwicklungsplan. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission<sup>38</sup> wird dieser mehrjährige Personalentwicklungsplan der Kommission sowie, nachdem diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, der Haushaltsbehörde vorgelegt;

---

<sup>38</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

- k) beschließt eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrugsrisiko steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- l) erlässt interne Vorschriften zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern;
- m) übt im Einklang mit Absatz 7 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Union und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union übertragen wurden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);
- n) erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Union geeignete Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union;



- o) gewährleistet angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);
- p) beschließt ■ die Pläne für die Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung, auf die in Artikel 7 Absatz 3 Bezug genommen wird, und aktualisiert sie regelmäßig;
- q) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten der Europäischen Union und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist.

- qa) beschließt eine gemeinsame Methodik der Gefährdungsbeurteilung, einschließlich objektiver Kriterien für diese Beurteilung und der Häufigkeit und der Modalitäten der Durchführung der Abfolge der Gefährdungsbeurteilungen in Bezug auf Mitgliedstaaten, und die erweiterte Überprüfung und Bewertung eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 12 Absatz 1;*
- r) ernennt den Grundrechtsbeauftragten gemäß Artikel 71 Absatz 1;*
- s) billigt die Arbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten.*
- (2) Zur Annahme von Vorschlägen *des Verwaltungsrats gemäß Absatz 1* für Beschlüsse über spezielle Maßnahmen der Agentur, die an der Außengrenze eines bestimmten Mitgliedstaats oder in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden sollen, ist die Zustimmung des Mitglieds, das diesen Mitgliedstaat im Verwaltungsrat vertritt, erforderlich.

- (3) Der Verwaltungsrat kann den Exekutivdirektor in allen Fragen beraten, die die Konzeption des operativen Außengrenzenmanagements und der Rückführung einschließlich forschungsbezogener Tätigkeiten betreffen.
- (4) Bei einem Antrag Irlands und/oder des Vereinigten Königreichs auf Beteiligung an speziellen Maßnahmen beschließt der Verwaltungsrat über diesen Antrag.

Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss im Einzelfall mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Er prüft dabei, ob die Beteiligung Irlands und/oder des Vereinigten Königreichs zum erfolgreichen Abschluss der betreffenden Maßnahme beiträgt. In dem Beschluss wird der Finanzbeitrag Irlands und/oder des Vereinigten Königreichs zu der Maßnahme, die Gegenstand des Antrags auf Beteiligung ist, festgelegt.

- (5) Der Verwaltungsrat übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle Informationen, die für das Ergebnis der von der Agentur durchgeführten Bewertungsverfahren maßgeblich sind.
- (6) Der Verwaltungsrat kann einen kleinen Exekutivausschuss einsetzen, der den Verwaltungsrat und den Exekutivdirektor bei der Vorbereitung der vom Verwaltungsrat anzunehmenden Beschlüsse, Programme und Tätigkeiten unterstützt und bei Bedarf in dringenden Fällen – *mit Ausnahme von Beschlüssen, für die eine verstärkte Mehrheit im Verwaltungsrat erforderlich ist* – im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fasst. *Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivausschuss bestimmte genau festgelegte Aufgaben übertragen, insbesondere, wenn hierdurch die Effizienz der Agentur gesteigert wird. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben, die mit Beschlüssen zusammenhängen, für die eine verstärkte Mehrheit im Verwaltungsrat erforderlich ist*

- (7) Der Verwaltungsrat erlässt im Einklang mit Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Union einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und von Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, durch den dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

## Artikel 62

### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Unbeschadet des Absatzes 3 setzt sich der Verwaltungsrat aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat ein Mitglied des Verwaltungsrats sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt. Die Kommission benennt zwei Mitglieder und deren Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund des hohen Niveaus ihrer einschlägigen Erfahrungen und ihres Fachwissens im Bereich der operativen Zusammenarbeit beim Grenzmanagement und bei der Rückführung unter Berücksichtigung relevanter Führungs-, Verwaltungs- und haushaltstechnischer Kompetenzen ernannt. ■ Sie streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

- (3) Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, beteiligen sich an der Agentur. Sie entsenden jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Verwaltungsrat. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen über ihre Assoziierung wurden Vereinbarungen ausgearbeitet, in denen Art und Umfang der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur sowie detaillierte Vorschriften dafür, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal, festgelegt sind.

### Artikel 63

#### Mehrjährige Programmplanung und jährliche Arbeitsprogramme

- (1) Bis zum 30. November jeden Jahres beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und – was das mehrjährige Programmplanung betrifft – nach Anhörung des Europäischen Parlaments ein Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen und der jährlichen Programmplanung der Agentur für das folgende Jahr. Der Verwaltungsrat übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

- (2) Nach der endgültigen Annahme des Gesamthaushaltsplans wird das in Absatz 1 genannte Dokument endgültig wirksam und erforderlichenfalls entsprechend angepasst.
- (3) In der mehrjährigen Programmplanung werden die mittel- und langfristige strategische Gesamtplanung einschließlich der Ziele, erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren sowie die Ressourcenplanung einschließlich des mehrjährigen Finanz- und Personalplans festgelegt. Außerdem werden die strategischen Einsatzbereiche festgelegt und die zur Verwirklichung der Ziele notwendigen Maßnahmen erläutert. Die mehrjährige Programmplanung enthält ferner eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen.
- (4) Die mehrjährige Programmplanung wird im Wege jährlicher Arbeitsprogramme umgesetzt und entsprechend dem Ergebnis der Bewertung gemäß Artikel 80 gegebenenfalls aktualisiert. Den Schlussfolgerungen dieser Bewertung wird gegebenenfalls auch im Arbeitsprogramm des folgenden Jahres Rechnung getragen.



- (5) Das jährliche Arbeitsprogramm enthält eine Beschreibung der zu finanzierenden Tätigkeiten sowie detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements enthält es außerdem eine Aufstellung der den einzelnen Tätigkeiten zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen. Das jährliche Arbeitsprogramm muss mit der mehrjährigen Programmplanung in Einklang stehen. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.
- (6) Das jährliche Arbeitsprogramm wird im Einklang mit dem Legislativprogramm der Union in den einschlägigen Bereichen des Außengrenzenmanagements und der Rückführung festgelegt.
- (7) Wenn der Agentur nach der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms eine neue Aufgabe übertragen wird, ändert der Verwaltungsrat das jährliche Arbeitsprogramm.

- (8) Substanzielle Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht substantieller Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

#### Artikel 64

##### Vorsitz des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.

- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört. Unbeschadet dieser Bestimmung beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden vier Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.

#### Artikel 65

#### Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen teil.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung des Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

- (4) Irland und das Vereinigte Königreich werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann einen Vertreter *der zuständigen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union* einladen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann *gemäß seiner Geschäftsordnung* alle weiteren Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung von Beratern oder Experten unterstützen lassen.
- (8) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 66  
Abstimmungen

- (1) Unbeschadet *des Artikels 19 Absatz 4*, des Artikels 61 Absatz 1 Buchstaben c, e und g, des Artikels 64 Absatz 1 und des Artikels 68 Absätze 2 und 4 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. ■ Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben. *Der Exekutivdirektor nimmt nicht an den Abstimmungen teil.*
- (3) In der Geschäftsordnung werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann, sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.

- (4) Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, haben entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen ein eingeschränktes Stimmrecht. Um den assoziierten Ländern die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen, vermerkt die Agentur in der Tagesordnung, für welche Punkte ein eingeschränktes Stimmrecht zuerkannt wurde.

#### Artikel 67

##### Aufgaben und Befugnisse des Exekutivdirektors

- (1) Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der **Organe der Union** und des Verwaltungsrats darf der Exekutivdirektor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.

- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können den Exekutivdirektor auffordern, über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten, ***unter anderem*** über die Umsetzung und Überwachung der Grundrechtsstrategie, den **■** jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr, das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr und die mehrjährige Programmplanung der Agentur ***oder etwaige andere Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur. Der Exekutivdirektor gibt auf Aufforderung eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament ab und erstattet ihm regelmäßig Bericht.***
- (3) ***Im Einklang mit dieser Verordnung ist der Exekutivdirektor für die Vorbereitung und Umsetzung der vom Verwaltungsrat getroffenen strategischen Entscheidungen sowie für das Treffen von Entscheidungen über die operativen Tätigkeiten der Agentur zuständig. Der Exekutivdirektor hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:***

- a) Er **schlägt** die vom Verwaltungsrat der Agentur anzunehmenden **strategischen** Beschlüsse, Programme und Tätigkeiten innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsbestimmungen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen vor, **bereitet sie vor** und führt sie durch.
- b) Er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um die laufende Verwaltung und das Funktionieren der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung sicherzustellen.
- c) Er erstellt alljährlich das Programmplanungsdokument und legt es dem Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission vor.
- d) Er erstellt alljährlich den **■** jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat vor.



- e) Er erstellt einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur nach Artikel 75 und führt den Haushaltsplan nach Artikel 76 durch.
- f) Er kann vorbehaltlich der nach dem in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i genannten Verfahren zu erlassenden Vorschriften seine Befugnisse anderen Bediensteten der Agentur übertragen.
- g) Er **nimmt** gemäß Artikel 12 Absatz 5 **eine Empfehlung** über ■ Maßnahmen **an** und schlägt den Mitgliedstaaten unter anderem vor, gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken oder andere Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 zu initiieren und durchzuführen.
- h) Er bewertet, billigt und koordiniert gemäß Artikel 14 Absatz 3 Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Aktionen oder Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken.
- ha) Er bewertet, billigt und koordiniert Vorschläge der Mitgliedstaaten für gemeinsame Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätze gemäß den Artikeln 27 und 32.**

- i) Er stellt die Durchführung der in Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 32 Absatz 4 genannten Einsatzpläne sicher.
- j) Er prüft gemäß Artikel 17 Absatz 2 das Ersuchen von Mitgliedstaaten um Beistand durch Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements und die Bedarfsanalyse in Abstimmung mit den zuständigen Agenturen der Union.
- k) Er stellt die Durchführung des in Artikel 18 genannten *Ratsbeschlusses* sicher.
- l) Er zieht gemäß Artikel 24 die Finanzierung *von Tätigkeiten* zurück ■ .
- m) Er bewertet gemäß Artikel 25 die Ergebnisse von *Tätigkeiten*.

- n) Er bestimmt gemäß Artikel 38 Absatz 2 ein dem Bedarf der Agentur entsprechendes Mindestkontingent von technischen Ausrüstungsgegenständen, das die Agentur insbesondere in die Lage versetzt, gemeinsame Aktionen, ***Tätigkeiten von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements, Rückführungsaktionen, Rückführungseinsätze*** und Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken durchzuführen.
- o) Er arbeitet einen Aktionsplan aus, der den Schlussfolgerungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Rechnung trägt, und erstattet der Kommission zweimal jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Fortschritte Bericht.
- p) Er schützt die finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen.
- q) Er arbeitet eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur aus und legt sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

- (4) Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (5) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.

#### Artikel 68

##### Ernennung des Exekutivdirektors und seines Stellvertreters

- (1) Die Kommission schlägt auf der Grundlage einer Bewerberliste, die im Anschluss an die Stellenausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie in der Presse oder im Internet erstellt wird, **mindestens drei** Bewerber für den Posten des Exekutivdirektors **■** vor.
- (2) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aufgrund von Verdiensten und nachgewiesenen Verwaltungs- und Führungskompetenzen von hohem Niveau sowie seiner **einschlägigen** Erfahrung als leitende Fachkraft auf dem Gebiet des Außengrenzenmanagements und der Rückführung ernannt. ***Vor der Ernennung werden die von der Kommission vorgeschlagenen Bewerber aufgefordert, eine Erklärung vor dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.***

***Im Anschluss an diese Erklärung nimmt das Europäische Parlament eine Stellungnahme an, in der es seine Ansichten darlegt und angeben kann, welchen Bewerber es bevorzugt.***

***Der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor unter Berücksichtigung dieser Ansichten.*** Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

***Wenn der Verwaltungsrat beschließt, einen anderen als den vom Europäischen Parlament bevorzugten Bewerber zu ernennen, unterrichtet er das Europäische Parlament und den Rat schriftlich darüber, inwiefern die Stellungnahme des Europäischen Parlaments berücksichtigt wurde.***

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission den Exekutivdirektor █ seines Amtes entheben.

- (3) Der Exekutivdirektor wird von einem stellvertretenden Exekutivdirektor unterstützt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Exekutivdirektors nimmt der stellvertretende Exekutivdirektor seine Aufgaben wahr.
- (4) Der stellvertretende Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag ■ des Exekutivdirektors aufgrund von Verdiensten und nachgewiesenen angemessenen Verwaltungs- und Führungskompetenzen sowie einschlägiger Berufserfahrung auf dem Gebiet des Außengrenzenmanagements und der Rückführung ernannt. **Der Exekutivdirektor schlägt mindestens drei Bewerber für den Posten des stellvertretenden Exekutivdirektors vor.** Der Verwaltungsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verwaltungsrat kann den stellvertretenden Exekutivdirektor nach demselben Verfahren seines Amtes entheben.

- (5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet die Kommission die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.
- (7) Die Amtszeit des stellvertretenden Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit einmal um bis zu fünf Jahre verlängern.

## Artikel 70

## Konsultationsforum

- (1) Die Agentur setzt ein Konsultationsforum ein, das den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat *mit unabhängiger Beratung* in Grundrechtsfragen unterstützt.
- (2) Die Agentur lädt das *EASO*, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere einschlägige Organisationen zur Teilnahme am Konsultationsforum ein. Auf Vorschlag des Exekutivdirektors beschließt der Verwaltungsrat die Zusammensetzung I des Konsultationsforums sowie die Modalitäten der Übermittlung von Informationen an das Konsultationsforum. *Nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors legt das Konsultationsforum seine Arbeitsmethoden fest und erstellt sein Arbeitsprogramm.*
- (3) Das Konsultationsforum wird zur Weiterentwicklung und Durchführung der Grundrechtsstrategie, der Verhaltenskodizes und der gemeinsamen zentralen Lehrpläne *sowie zur Einrichtung des Beschwerdeverfahrens* angehört.



- (4) Das Konsultationsforum erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht.
- (5) **Unbeschadet der Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten hat** das Konsultationsforum **effektiven** Zugang zu allen Informationen, die sich auf die Achtung der Grundrechte beziehen, und führt in diesem Zusammenhang **bei** gemeinsamen Aktionen oder Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken, **Hotspot-Gebieten, Rückführungsaktionen und Rückführungseinsätzen** unter anderem Besuche vor Ort durch, die das Einverständnis des Einsatzmitgliedstaats voraussetzen.

#### Artikel 71

#### Grundrechtsbeauftragter

- (1) Der Verwaltungsrat benennt einen Grundrechtsbeauftragten, **der dafür zuständig ist, zur Grundrechtsstrategie beizutragen, die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen und die Achtung der Grundrechte durch die Agentur zu fördern, und** der über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Grundrechte verfügt.

- (2) Der Grundrechtsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig, erstattet dem Verwaltungsrat unmittelbar Bericht und arbeitet mit dem Konsultationsforum zusammen. Der Grundrechtsbeauftragte erstattet regelmäßig Bericht und trägt damit zum Mechanismus für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei.
- (3) Der Grundrechtsbeauftragte wird zu den gemäß Artikel 15, Artikel 16, *Artikel 27* und Artikel 32 Absatz 4 erstellten Einsatzplänen gehört und hat Zugang zu allen Informationen, die sich im Zusammenhang mit sämtlichen Tätigkeiten der Agentur auf die Achtung der Grundrechte beziehen.

Beschwerdeverfahren

- (1) In Zusammenarbeit mit dem Grundrechtsbeauftragten ergreift die Agentur die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit diesem Artikel ein Beschwerdeverfahren einzuführen, das die Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur verfolgen und gewährleisten soll.
  
- (2) Jede Person, die von den Maßnahmen des an einer gemeinsamen Aktion, einem Pilotprojekt, einem Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken, **einem Team zur Unterstützung des Migrationsmanagements**, einer Rückführungsaktion oder einem Rückföhrungseinsatz beteiligten Personals unmittelbar betroffen ist und die Auffassung vertritt, dass ihre Grundrechte aufgrund dieser Maßnahmen verletzt wurden, oder **jede andere Partei, die eine solche Person vertritt**, kann bei der Agentur schriftlich Beschwerde einlegen.

- (3) Nur begründete Beschwerden, die konkrete Grundrechtsverletzungen betreffen, sind zulässig. ■
- (4) Der Grundrechtsbeauftragte ist im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung für den Umgang mit an die Agentur gerichteten Beschwerden verantwortlich. Daher prüft er die Zulässigkeit einer Beschwerde, registriert zulässige Beschwerden, leitet alle registrierten Beschwerden an den Exekutivdirektor weiter, leitet Beschwerden über *Teammitglieder* an den Herkunftsmitgliedstaat weiter, *unterrichtet die einschlägige Behörde oder für Grundrechte zuständige Stelle in einem Mitgliedstaat*, registriert und *gewährleistet* die Folgemaßnahmen der Agentur oder des Mitgliedstaats.

(4a) *Im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung wird ein Beschwerdeführer bei Zulässigkeit seiner Beschwerde davon in Kenntnis gesetzt, dass diese registriert wurde, mit ihrer Prüfung begonnen wurde und zu gegebener Zeit mit einer Antwort zu rechnen ist. Wird eine Beschwerde an die nationalen Behörden oder Stellen weitergeleitet, werden dem Beschwerdeführer deren Kontaktdaten zur Verfügung gestellt. Ist eine Beschwerde unzulässig, werden dem Beschwerdeführer die entsprechenden Gründe und, sofern möglich, weitere Optionen zur Ausräumung seiner Bedenken mitgeteilt.*

*Jede Entscheidung erfolgt schriftlich und wird begründet.*

(5) Im Fall einer registrierten Beschwerde in Bezug auf einen Bediensteten der Agentur sorgt der Exekutivdirektor *in Absprache mit dem Grundrechtsbeauftragten* für angemessene Folgemaßnahmen einschließlich erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen. Der Exekutivdirektor erstattet dem Grundrechtsbeauftragten *innerhalb eines festgelegten Zeitraums* über die Ergebnisse von Beschwerden und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen der Agentur, *einschließlich erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen*, Bericht.

***Im Fall einer Beschwerde im Zusammenhang mit Datenschutzfragen bezieht der Exekutivdirektor den Datenschutzbeauftragten der Agentur ein. Der Grundrechtsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte legen in einer schriftlichen Vereinbarung die Aufteilung ihrer Aufgaben und die Art der Zusammenarbeit in Bezug auf die eingegangenen Beschwerden fest.***

- (6) Im Fall einer registrierten Beschwerde in Bezug auf einen Grenzschutzbeamten eines Einsatzmitgliedstaats oder ein Teammitglied einschließlich abgeordneter Teammitglieder oder abgeordneter nationaler Experten sorgt der Herkunftsmitgliedstaat für angemessene Folgemaßnahmen einschließlich erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht. Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Grundrechtsbeauftragten ***innerhalb eines festgelegten Zeitraums und danach erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen*** über die Ergebnisse von Beschwerden und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen Bericht. ***Die Agentur verfolgt die Angelegenheit weiter, wenn sie keinen Bericht von dem betreffenden Mitgliedstaat erhält.***

- (6a) *Werden Grundrechtsverletzungen oder Verletzungen der Pflichten im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz seitens eines Grenzschutzbeamten oder eines abgeordneten nationalen Experten festgestellt, kann die Agentur den Mitgliedstaat auffordern, diesen Grenzschutzbeamten oder abgeordneten nationalen Experten unmittelbar von der Aktivität der Agentur oder dem Soforteinsatzpool abzuziehen.*
- (7) Der Grundrechtsbeauftragte erstattet dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse von Beschwerden und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten Bericht. *Die Agentur nimmt Angaben über das Beschwerdeverfahren in ihren Jahresbericht auf.*

█

- (9) ***Im Einklang mit den oben dargelegten Bestimmungen und*** nach Anhörung des Konsultationsforums erstellt der Grundrechtsbeauftragte ein standardisiertes Beschwerdeformular, in dem detaillierte und spezifische Informationen über die mutmaßliche Grundrechtsverletzung anzugeben sind, ***sowie weitere detaillierte Bestimmungen nach Bedarf.*** Der Grundrechtsbeauftragte legt dieses Formular ***und weitere detaillierte Bestimmungen nach Bedarf*** dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat vor.

Die Agentur trägt dafür Sorge, dass ***Informationen über die Beschwerdemöglichkeit und das Verfahren leicht erhältlich sind, auch für schutzbedürftige Personen.*** ■ Das standardisierte Beschwerdeformular ***ist in*** ■ Sprachen, ***die die Bürger von Drittstaaten verstehen oder bei denen es Grund zu der Annahme gibt, dass sie sie verstehen,*** auf der Website der Agentur und während sämtlicher Tätigkeiten der Agentur in Papierform ***verfügbar.*** Beschwerden werden vom Grundrechtsbeauftragten geprüft, auch wenn sie nicht über das standardisierte Beschwerdeformular einreicht werden.



- (10) Alle in einer Beschwerde enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Agentur, **einschließlich des** Grundrechtsbeauftragten, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates be- und verarbeitet.

Bei Einreichung einer Beschwerde wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Agentur und den Grundrechtsbeauftragten einwilligt.

Zur Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers werden Beschwerden **vom Grundrechtsbeauftragten im Einklang mit einzelstaatlichem und Unionsrecht** vertraulich behandelt, es sei denn, **der Beschwerdeführer** verzichtet **ausdrücklich** auf sein Recht auf Vertraulichkeit. In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand **bei Bedarf** mit der Offenlegung seiner Identität **gegenüber den zuständigen Behörden oder Stellen** durch den Grundrechtsbeauftragten oder die Agentur einverstanden ist.

Artikel 73  
Sprachenregelung

- (1) Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1<sup>39</sup>.
- (2) Unbeschadet der auf der Grundlage des Artikels 342 AEUV gefassten Beschlüsse werden der **■** jährliche Tätigkeitsbericht und das Arbeitsprogramm nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben d und e in allen Amtssprachen der Union erstellt.
- (3) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 74  
Transparenz und Kommunikation

- (1) Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten unterliegt die Agentur der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

---

<sup>39</sup> Verordnung Nr. 1 *vom 15. April 1958* zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft **■** (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

- (2) Die Agentur *leistet* in ihren Aufgabenbereichen von sich aus Öffentlichkeitsarbeit ■ . Sie veröffentlicht *einschlägige Informationen, darunter* den ■ jährlichen Tätigkeitsbericht nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d, und stellt *unbeschadet Artikel 49* insbesondere sicher, dass die Öffentlichkeit und die betroffenen Kreise rasch objektive, *detaillierte*, zuverlässige und leicht verständliche Informationen über ihre Arbeit erhalten, *ohne dabei operative Informationen offenzulegen, deren Veröffentlichung die Erreichung von Operationszielen gefährden würde*.
- (3) Der Verwaltungsrat legt die praktischen Einzelheiten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 fest.

- (4) Jede natürliche oder juristische Person kann sich in jeder Amtssprache der Union schriftlich an die Agentur wenden. Sie hat Anspruch auf eine Antwort in derselben Sprache.
- (5) Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 beziehungsweise 263 AEUV Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Abschnitt 5  
Finanzvorschriften

Artikel 75  
Haushaltsplan

- (1) Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel
  - a) einen Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan Kommission);

- b) einen Beitrag der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind, gemäß den jeweiligen Vereinbarungen, in denen der Finanzbeitrag festgelegt ist;
  - c) Mittel der Union in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc-Zuschüssen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur gemäß Artikel 78 und den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Strategien der Union;
  - d) Gebühren für erbrachte Dienstleistungen;
  - e) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsausgaben.

- (3) Der Exekutivdirektor erstellt einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich eines Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
- (4) Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
- (5) Auf der Grundlage des vom Exekutivdirektor erstellten Entwurfs des Voranschlags nimmt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur einschließlich des vorläufigen Stellenplans an und leitet diese ***gemeinsam mit dem Entwurf des einzigen Programmplanungsdokuments*** bis zum 31. Januar ***dem Europäischen Parlament, dem Rat und*** der Kommission zu.
- (6) Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission bis zum 31. März den endgültigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur einschließlich des Entwurfs des Stellenplans sowie das vorläufige Arbeitsprogramm.

- (7) Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem *Entwurf* des Haushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden „Haushaltsbehörde“).
- (8) Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für den Stellenplan und den Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan für erforderlich erachteten Ansätze in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie der Haushaltsbehörde gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV vorlegt.
- (9) Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss an die Agentur.
- Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.

- (10) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (11) Alle Änderungen am Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans unterliegen demselben Verfahren.
- (12) Für Immobilienvorhaben, die sich aller Voraussicht nach erheblich auf den Haushalt der Agentur auswirken, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission<sup>40</sup>.
- (13) Im Hinblick auf die Finanzierung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und Rückführungsaktionen umfasst der vom Verwaltungsrat festgestellte Haushaltsplan der Agentur eine operative Finanzrücklage in Höhe von mindestens 4 % der für die operativen Maßnahmen vorgesehenen Mittel. ***Am 1. Oktober eines jeden Jahres sollte mindestens ein Viertel der Rücklage verfügbar bleiben, damit ein bis zum Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.***

---

<sup>40</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).



## Artikel 76

### Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs (Jahr N + 1) übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr (Jahr N). Im Einklang mit Artikel 147 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> konsolidiert der Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Organe und dezentralisierten Einrichtungen.
- (3) Bis zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Jahr N.

---

<sup>41</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (4) Bis zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die mit den Rechnungsabschlüssen der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Agentur für das Jahr N.
- (5) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungsabschlüssen der Agentur für das Jahr N gemäß Artikel 148 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 erstellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Rechnungsabschlüssen der Agentur für das Jahr N ab.
- (7) Spätestens am 1. Juli des Jahres N + 1 übermittelt der Exekutivdirektor die endgültigen Rechnungsabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (8) Die endgültigen Rechnungsabschlüsse für das Jahr N werden bis zum 15. November des Jahres N + 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- (9) Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September des Jahres N + 1 eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
- (10) Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Informationen, die für die reibungslose Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das Jahr N erforderlich sind.
- (11) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur vor dem 15. Mai des Jahres N + 2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N.

Artikel 77  
Betrugsbekämpfung

- (1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 uneingeschränkt Anwendung. Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt nach dem Muster im Anhang der Vereinbarung unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.
  
- (2) Der Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel von der Agentur erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

- (3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 *des Rates*<sup>42</sup> Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

---

<sup>42</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

## *Artikel 77a*

### *Vermeidung von Interessenkonflikten*

*Die Agentur erlässt interne Vorschriften, nach denen die Mitglieder ihrer Gremien und deren Mitarbeiter während ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihrer Amtszeit jegliche Situationen, die zu Interessenkonflikten führen könnten, vermeiden und solche Situationen melden müssen.*

## Artikel 78

### Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der Agentur eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

### *Kapitel IIIa*

#### *Änderungen*

##### *Artikel 78a*

##### *Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/399*

*Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 erhält folgende Fassung:*

- „1. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen nach Artikel 21 dieser Verordnung oder aufgrund der Tatsache, dass ein Mitgliedstaat einem Beschluss des Rates nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates\* nicht nachkommt, das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, und soweit diese Umstände eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen oder in Teilen dieses Raums darstellen, können die Mitgliedstaaten Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten wieder einführen. Dieser Zeitraum kann höchstens dreimal um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden, wenn diese außergewöhnlichen Umstände bestehen bleiben.*

---

*\* Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Europäische Grenz[- und Küstenwache] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates.“*

KAPITEL IV  
Schlussbestimmungen

I

Artikel 80  
Bewertung

- (1) Spätestens ... *[drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* und danach alle **vier** Jahre **gibt** die Kommission eine **unabhängige externe** Bewertung **in Auftrag, um** insbesondere **die von der Agentur mit Blick auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben erzielten Ergebnisse**, die Leistung der Agentur im Hinblick auf die Wirkung, Effektivität und Effizienz, die Arbeitspraktiken der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, ihr Mandat und ihre Aufgaben **sowie die Durchführung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu beurteilen**. Im Rahmen der Bewertung wird unter anderem geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.



Bei der Bewertung wird auch geprüft, inwieweit die Grundrechte-Charta und *sonstiges einschlägiges* Unionsrecht bei der Anwendung dieser Verordnung beachtet wurde.

- (2) Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren diesbezüglichen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat. ***Der Verwaltungsrat kann der Kommission Empfehlungen zur Änderung dieser Verordnung vorlegen.*** Der Bewertungsbericht und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen werden veröffentlicht.

█

## Artikel 81

### Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, die Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und die Entscheidung 2005/267/EG des Rates werden aufgehoben.
- (2) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach Maßgabe des Anhangs.

## Artikel 82

### Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 19 *Absätze 5 und 5a* und Artikel 38 *Absatz 3a* gelten *ab ... [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*. Artikel 28, 29, 30 und 31 gelten *ab ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

Tabelle der Anteile, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 Absatz 5 zur Mindestzahl von 1 500 Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal beitragen wird.

Österreich	34
Belgien	30
Bulgarien	40
Kroatien	65
Zypern	8
Tschechische Republik	20
Dänemark	29
Estland	18
Finnland	30
Frankreich	170
Deutschland	225
Griechenland	50
Ungarn	65
Italien	125
Lettland	30
Litauen	39
Luxemburg	8
Malta	6
Niederlande	50
Polen	100
Portugal	47
Rumänien	75
Slowakei	35
Slowenien	35
Spanien	111

Schweden	17
Liechtenstein	*
Norwegen	20
Island	2
Schweiz	16
Insgesamt	1500

- Liechtenstein wird anteilige finanzielle Unterstützung leisten.
-

# ANHANG

## Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004	Vorliegende Verordnung
-	Artikel 1
Artikel 1	-
Artikel 1 Absatz 1	-
Artikel 1 Absatz 3	-
Artikel 1a	Artikel 2
Artikel 1a Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
-	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 1a Nummer 1a	Artikel 2 Nummer 3
Artikel 1a Nummer 2	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 1a Nummer 3	Artikel 2 Nummer 5
-	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 1a Nummer 5	-
Artikel 1a Nummer 6	-
-	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 1a Nummer 4	Artikel 2 Nummer 8
-	Artikel 2 Nummer 9
-	Artikel 2 Nummer 10
-	Artikel 2 Nummer 11

-	Artikel 2 Nummer 12
-	Artikel 2 Nummer 13
-	Artikel 2 Nummer 14
-	Artikel 3
-	Artikel 4
-	Artikel 5
-	Artikel 6

Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1
-	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 7
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe da	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe ea	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m

-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe n
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe o
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe p



-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe q
-	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe r
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2
-	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2	-
Artikel 3 Absatz 1b	-
-	Artikel 8
-	Artikel 9
Artikel 3 Absatz 2	-
Artikel 3 Absatz 4	-
Artikel 3 Absatz 5	-
Artikel 4	Artikel 10
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
-	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	-
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 4
-	Artikel 10 Absatz 5
-	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 10 Absatz 7

-	Artikel 11
-	Artikel 12
-	Artikel 12 Absatz 1
-	Artikel 12 Absatz 2

Artikel 4 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3
-	Artikel 12 Absatz 4
-	Artikel 12 Absatz 5
-	Artikel 12 Absatz 6
Artikel 8	Artikel 13
-	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	-
-	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a
-	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b
-	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c
-	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a	-
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e
-	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f
-	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c	-
Artikel 8 Absatz 3	-
Artikel 3 und Artikel 8a	Artikel 14
-	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 8a	Artikel 14 Absatz 2

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 4	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 14 Absatz 4
-	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 3a und Artikel 8e	Artikel 15
-	Artikel 15 Absatz 1

Artikel 8e Absatz 1	-
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe h und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe h
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe i	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe j und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe j	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe j
Artikel 3a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe k und Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe k	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe k

-	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l
-	Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe m

Artikel 3a Absatz 2 und Artikel 8e Absatz 2	Artikel 15 Absatz 4
Artikel 8d	Artikel 16
Artikel 8d Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 8d Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 8d Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 8d Absatz 4	Artikel 16 Absatz 4
-	Artikel 16 Absatz 5
Artikel 8d Absatz 5	Artikel 16 Absatz 6
Artikel 8d Absatz 6	Artikel 16 Absatz 7
Artikel 8d Absatz 6	Artikel 16 Absatz 8
Artikel 8d Absatz 7	Artikel 16 Absatz 9
Artikel 8d Absatz 8	Artikel 16 Absatz 10
Artikel 8d Absatz 9	Artikel 16 Absatz 11
-	Artikel 17
-	Artikel 18
Artikel 3b	Artikel 19
-	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 3b Absatz 1	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 3b Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3
-	Artikel 19 Absatz 4
-	Artikel 19 Absatz 5

Artikel 8b Absatz 1	Artikel 19 Absatz 6
Artikel 8b Absatz 2	-
-	Artikel 19 Absatz 7



Artikel 3b Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 19 Absatz 8 Unterabsatz 1
Artikel 3b Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 19 Absatz 8 Unterabsatz 2
Artikel 3b Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 19 Absatz 8 Unterabsatz 3
Artikel 3b Absatz 4	-
Artikel 3b Absatz 6	-
Artikel 3b Absatz 7	Artikel 19 Absatz 9
Artikel 3c	Artikel 20
Artikel 3c Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 3c Absatz 2	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 3c Absatz 3	-
	Artikel 20 Absatz 3
-	Artikel 20 Absatz 4
Artikel 3c Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 3	Artikel 20 Absatz 5
Artikel 8g	Artikel 21
Artikel 3a Absatz 3	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 8g Absatz 1 und Artikel 3b Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 8g Absatz 2 und Artikel 3b Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 8g Absatz 2 Buchstabe a	-
Artikel 8g Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a

Artikel 8g Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 8g Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c

-	Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d
-	Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 8g Absatz 3	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 8g Absatz 4	-
Artikel 8f	Artikel 22
Artikel 8h	Artikel 23
Artikel 3 Absatz 1a	Artikel 24
Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 2	-
-	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1a Unterabsatz 4	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 25
-	Artikel 26
Artikel 9	Artikel 27
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 1c	Artikel 27 Absatz 2
-	Artikel 27 Absatz 3
-	Artikel 27 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 1b	Artikel 27 Absatz 5
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 27 Absatz 6
-	Artikel 28

-	Artikel 29
-	Artikel 30

-	Artikel 31
-	Artikel 32
-	Artikel 33
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1a	Artikel 33 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 33 Absatz 4
Artikel 2a	Artikel 34
Artikel 2a Absatz 1	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 1a	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 1b	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 2a Absatz 2	Artikel 34 Absatz 4
Artikel 5 und Artikel 8c	Artikel 35
Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8c	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 35 Absatz 2
-	Artikel 35 Absatz 3
Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5	Artikel 35 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 6	Artikel 35 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 7	Artikel 35 Absatz 6
Artikel 5 Absatz 8	Artikel 35 Absatz 7
Artikel 6	Artikel 36

Artikel 6	Artikel 36 Absatz 1
-	Artikel 36 Absatz 2

-	Artikel 36 Absatz 3
-	Artikel 36 Absatz 4
Artikel 7	Artikel 37
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 37 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 37 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 37 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 37 Absatz 5
Artikel 7	Artikel 38
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 3	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 4	Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 38 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 38 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 38 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 7	Artikel 38 Absatz 7
-	Artikel 38 Absatz 8
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 38 Absatz 9
Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absatz 10
Artikel 10	Artikel 39

Artikel 10 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 39 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 39 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 39 Absatz 5
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 39 Absatz 6
Artikel 10 Absatz 7	Artikel 39 Absatz 7
Artikel 10 Absatz 8	Artikel 39 Absatz 8 Unterabsatz 1
Artikel 10 Absatz 9	Artikel 39 Absatz 8 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 10	Artikel 39 Absatz 9
Artikel 10a	Artikel 40
Artikel 10a Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c
-	Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe d



Artikel 10a Absatz 2	Artikel 40 Absatz 2
Artikel 10b	Artikel 41
Artikel 10c	Artikel 42
Artikel 11	Artikel 43
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 11a	Artikel 44
Artikel 11a Absatz 1	Artikel 44 Absatz 1
Artikel 11a Absatz 2	Artikel 44 Absatz 2
Artikel 11a Absatz 2	Artikel 44 Absatz 3
-	Artikel 44 Absatz 4
-	Artikel 45
Artikel 11c	Artikel 46
Artikel 11c Absatz 1	-
Artikel 11c Absatz 2	Artikel 46 Absatz 1
Artikel 11c Absatz 2	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a
-	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b
-	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 11c Absatz 3	Artikel 46 Absatz 2
Artikel 11c Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a
-	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b

Artikel 11c Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 11c Absatz 4	Artikel 46 Absatz 3
Artikel 11c Absatz 5	-
Artikel 11c Absatz 6	-
Artikel 11c Absatz 7	-
Artikel 11b	Artikel 47
Artikel 11b Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 11b Absatz 2	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 11b Absatz 3	Artikel 47 Absatz 3
Artikel 11b Absatz 4	Artikel 47 Absatz 4
Artikel 11b Absatz 5	-
Artikel 11ca	Artikel 48
Artikel 11d	Artikel 49
Artikel 11d Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 11d Absatz 2	Artikel 49 Absatz 2
Artikel 12	Artikel 50
Artikel 13	Artikel 51
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 2
-	Artikel 51 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 4

Artikel 13 Absatz 3	Artikel 51 Absatz 5
-	Artikel 52

Artikel 14	Artikel 53
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 53 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 2
-	Artikel 53 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 53 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 53 Absatz 5
-	Artikel 53 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 53 Absatz 7
Artikel 14 Absatz 7	Artikel 53 Absatz 8
Artikel 14 Absatz 8	Artikel 53 Absatz 9
-	Artikel 54
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 54 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 54 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 54 Absatz 3
-	Artikel 54 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 55
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 55 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 55 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 55 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 55 Absatz 4
Artikel 15 Absatz 5	Artikel 55 Absatz 5

Artikel 15a	Artikel 56
Artikel 15a	Artikel 56 Absatz 1
Artikel 15a	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 15a	Artikel 56 Absatz 3
Artikel 16	-
Artikel 17	Artikel 57
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 57 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2	-
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 57 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 57 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 57 Absatz 4
Artikel 18	Artikel 58
Artikel 19	Artikel 59
-	Artikel 60
Artikel 20	Artikel 61
Artikel 20 Absatz 1	-
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 61 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b

-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe h	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe i	-
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe k
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe l
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe m
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe n
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe o
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe p
-	Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe q
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 61 Absatz 2
Artikel 20 Absatz 4	Artikel 61 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 5	Artikel 61 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 6	Artikel 61 Absatz 5
Artikel 20 Absatz 7	Artikel 61 Absatz 6

-	Artikel 61 Absatz 7
Artikel 21	Artikel 62
-	Artikel 63

Artikel 22	Artikel 64
Artikel 23	Artikel 65
Artikel 24	Artikel 66
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 66 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 66 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 66 Absatz 3
-	Artikel 66 Absatz 4
Artikel 25	Artikel 67
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 67 Absatz 1
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 67 Absatz 2
Artikel 25 Absatz 3	Artikel 67 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d	-
-	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe f	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe f
-	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe g



Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe g	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe h
-	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe i
-	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe j
-	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe k
-	Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe l
Artikel 25 Absatz 4	Artikel 67 Absatz 4
-	Artikel 67 Absatz 5
Artikel 26	Artikel 68
Artikel 26 Absatz 1	Artikel 68 Absatz 1
Artikel 26 Absatz 2	Artikel 68 Absatz 2
Artikel 26 Absatz 3	Artikel 68 Absatz 3
Artikel 26 Absatz 4	Artikel 68 Absatz 4
Artikel 26 Absatz 5	Artikel 68 Absatz 5
-	Artikel 68 Absatz 6
-	Artikel 68 Absatz 7
-	Artikel 69
-	Artikel 70
Artikel 26a Absatz 1	-
Artikel 26a Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 70 Absatz 1
Artikel 26a Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 70 Absatz 2
Artikel 26a Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 70 Absatz 3

Artikel 26a Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 70 Absatz 4
Artikel 26a Absatz 4	Artikel 70 Absatz 5
-	Artikel 71
Artikel 26a Absatz 3	Artikel 71 Absatz 1
Artikel 26a Absatz 3	Artikel 71 Absatz 2
Artikel 26a Absatz 4	Artikel 71 Absatz 3
-	Artikel 72

Artikel 27	Artikel 73
Artikel 28	Artikel 74
Artikel 29	Artikel 75
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b
-	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 29 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 29 Absatz 2	Artikel 75 Absatz 2
Artikel 29 Absatz 3	Artikel 75 Absatz 3
Artikel 29 Absatz 4	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 29 Absatz 5	Artikel 75 Absatz 5
-	Artikel 75 Absatz 6
Artikel 29 Absatz 6	Artikel 75 Absatz 7
Artikel 29 Absatz 7	Artikel 75 Absatz 8
Artikel 29 Absatz 8	Artikel 75 Absatz 9
Artikel 29 Absatz 9	Artikel 75 Absatz 10
Artikel 29 Absatz 10	Artikel 75 Absatz 11
Artikel 29 Absatz 11 Unterabsatz 1	Artikel 75 Absatz 12
Artikel 29 Absatz 11 Unterabsatz 2	-

-	Artikel 75 Absatz 13
---	----------------------

Artikel 30	Artikel 76
Artikel 30 Absatz 1	Artikel 76 Absatz 1
Artikel 30 Absatz 2	Artikel 76 Absatz 2
-	Artikel 76 Absatz 3
Artikel 30 Absatz 3	Artikel 76 Absatz 4
Artikel 30 Absatz 4	Artikel 76 Absatz 5
Artikel 30 Absatz 5	Artikel 76 Absatz 6
Artikel 30 Absatz 6	Artikel 76 Absatz 7
Artikel 30 Absatz 7	Artikel 76 Absatz 8
Artikel 30 Absatz 8	Artikel 76 Absatz 9
-	Artikel 76 Absatz 10
Artikel 30 Absatz 9	Artikel 76 Absatz 11
Artikel 31	Artikel 77
Artikel 31 Absätze 1 und 2	Artikel 77 Absatz 1
-	Artikel 77 Absatz 2
Artikel 31 Absatz 3	Artikel 77 Absatz 3
-	Artikel 77 Absatz 4
Artikel 32	Artikel 78
-	Artikel 79
Artikel 33	Artikel 80
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 33 Absatz 2	-
Artikel 33 Absatz 2a	-

Artikel 33 Absatz 2b	Artikel 80 Absatz 1 Unterabsatz 2
-	Artikel 80 Absatz 2
-	Artikel 80 Absatz 3
Artikel 33 Absatz 3	-
-	Artikel 81
Artikel 34	Artikel 82
Artikel 34 Absatz 1	Artikel 82 Absatz 1
-	Artikel 82 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 2	-
Artikel 34 Absatz 3	Artikel 82 Absatz 3